Landkreis Wittenberg, Stadt Annaburg/ OT Prettin

Umweltbericht

Endfassung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Weinbergstraße“ Prettin

Auftraggeber/ Vorhabenträger:
Braun Anlagenbau GmbH
Axiener Straße 1
06925 Annaburg/ OT Prettin

Auftragnehmer:
Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Janine Hointza
Wittenberger Str. 9b
06895 Zahna-Elster/ OT Mühlanger
Tel./ Fax: 034922/ 66 32 66
Handy: 0157/ 33 13 16 13
E-Mail: kontakt@ingenieurbuero-hointza.de

Stand der Unterlage:
September 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ... 1

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 3

1.3 Planungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne ... 6

1.3.1 Überörtliche Planungen ... 6

1.3.2 Örtliche Planungen ... 9

1.4 Abgrenzung Plangebiet/ Untersuchungsraum ... 9

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 10

2.1 Naturschutzrelevante Schutzausweisungen ... 10

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 11

2.2.1 Biotope ... 11

2.2.2 Fauna ... 18

2.3 Schutzgut Boden ... 20

2.3.1 Rechtliche Grundlagen ... 20

2.3.2 Bestandssituation im Plangebiet ... 22

2.3.3 Vorbelastungen ... 23

2.3.4 Bewertung ... 24

2.4 Schutzgut Wasser ... 24

2.5 Schutzgut Klima und Luft ... 25

2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung ... 26

2.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ... 28

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 29

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 30

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 32

3.1 Schutzgebiete ... 33

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 33

3.2.1 Biotope ... 33

3.2.2 Fauna ... 36

3.3 Schutzgut Boden ... 38

3.4 Schutzgut Wasser ... 39

3.5 Schutzgut Klima und Luft ... 40

3.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung ... 41

3.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ... 41

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 42

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 42

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 43

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 44

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen ... 45

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ... 45

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 47

6.3 FCS-Maßnahmen 48
6.4 Sonstige Kompensationsmaßnahmen 48
6.4.1 Schutzgut Biotope 48
6.4.2 Schutzgut Fauna 49
6.4.3 Zusammenfassung 49
7 Zusätzliche Angaben 51
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 51
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 51
7.2.1 Inhalte des Monitorings 52
7.2.2 Monitoring-Zeitplan 52
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 52
7.4 Maßnahmen zur Berücksichtigung im Bebauungsplan 53
8 Quellenangaben 54

Anlagen

Anlage 1 B-Plangebiet, M 1:10.000
Anlage 2 Schutzgebietskategorien, M 1:10.000
Anlage 3 Bestandsplan, M 1:1.000
Anlage 4 Maßnahmenplan, M 1:500
Anlage 5 Biotopwertermittlung B-Plangebiet

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes „PVA Weinbergstraße“ Prettin 4
Abbildung 2: Blick in Richtung Süden auf vorh. Gebäude 12
Abbildung 3: Blick in Richtung Süden 12
Abbildung 4: Westseite Gebäude 13
Abbildung 5: Blick in Richtung Süden, vorh. Weg 13
Abbildung 6: vorh. Weg 14
Abbildung 7: Südseite vorh. Gebäude, Blickrichtung Ost 14
Abbildung 8: Blickrichtung Ost, vorh. Hallengebäude 15
Abbildung 9: Blickrichtung Süd 15
Abbildung 10: Blickrichtung Süd 16
Abbildung 11: Blickrichtung Süd, vorh. Zufahrt (außerhalb B-Planfläche) 16
Abbildung 12: Blickrichtung West, vorh. Gebäude (innerhalb B-Planfläche) 17
Abbildung 13: Betonfläche im südöstl. Bereich des B-Plangebietes 17
Abbildung 14: Lagerplatz/ Baustofflager 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Dessauer Elbtales 7
Tabelle 2: Vorhandene Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie bzw. § 32 BNatSchG..... 10
Tabelle 3: Vorhandene Schutzgebiete nach § 23 bis 30 BNatSchG 10
Tabelle 4: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen 12
Tabelle 5: Bodenfunktionen nach BBodSchG und BFBV-LAU 21
Tabelle 6: Bestandssituation Bodenbewertung im Plangebiet..... 22
Tabelle 7: Übersicht zu den Wechselwirkungen der Schutzgüter..... 31
Tabelle 8: Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter..... 32
Tabelle 9: Biotop- und Nutzungstypen nach Umsetzung der Maßnahme 35
Tabelle 10: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen..... 45
Tabelle 11: Übersicht der CEF-Maßnahmen..... 47
Tabelle 12: Gehölzliste..... 49
Tabelle 13: Zeitplan zum Monitoring 52

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Braun Anlagenbau GmbH beabsichtigt auf den von ihr erworbenen Grundstücken in Prettin eine erdgebundene Photovoltaikanlage (PVA) mit einer Leistung von ca. 550 KWp zu errichten. Zur Schaffung von Baurecht ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB und die Änderung des FNP notwendig. Für die Aufstellung des B-Planes wurde die Projektlogistik Wille UG durch den Vorhabenträger beauftragt.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Anlagen, die sich u.a. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen (siehe § 37 Abs. 1 EEG 2021). Bei der Liegenschaft handelt es sich im Wesentlichen um Teile der ehemaligen Gärtnerei in Prettin. Derzeit befindet sich dort der Bauhof Prettin.

Das Vorhaben trägt demzufolge dazu bei, die durch die Bundesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Diesbezüglich soll bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen [3]. Dies sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) vor. Eine Möglichkeit der Stromerzeugung durch regenerative Energien stellt die Solarenergie mit Photovoltaikanlagen dar.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt [5] ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Hier soll in den nächsten Jahren eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden und für die PV-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen angestrebt werden, um durch eine Treibhausgas-neutrale Stromerzeugung aus Photovoltaik fossile Primärenergieträger (z.B. Kohle, Erdgas, Uran) zur Stromerzeugung einzusparen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks an der Weinbergstraße in Prettin. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis zur Erreichung einer hundertprozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen konsequent genutzt. In Sachsen-Anhalt soll sich dies unter Berücksichtigung der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche innerhalb der Flächenkulisse des EEG 2021 auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren.

Das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich aus der Lage des Standortes des Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB). Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt (Umweltprüfung) und im Ergebnis in einem Umweltbericht zusammenfassend beschrieben und bewertet werden. Für den Umweltbericht, als selbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplan, sind die wesentlichen Inhalte vorgegeben (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB).

In einem Bauleitplanverfahren, das die Zulassung einer PV-Anlage vorbereitet, sind in der Umweltprüfung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, artenschutzrechtliche Regelungen sowie die Anforderungen der erweiterten Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB anzuwenden. Die Berücksichtigung der genannten Belange ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung muss geklärt werden, ob die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen bzw. ob artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Maßnahmen vermieden und/oder ausgeglichen werden können und die Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sind oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden können (§ 44 (5) BNatSchG). Bebauungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllen, jedoch die später anschließende Realisierung des konkreten Bauvorhabens. Daher ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für einen vollzugsfähigen Bebauungsplan sinnvoll.

Die <u>Belange des Umweltschutzes</u>, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind insbesondere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d u. i,

<u>Umweltbelange nach § 1a BauGB – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:</u>

1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Photovoltaikanlage „Weinbergstraße“ Prettin geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Wittenberg (Land Sachsen-Anhalt) am Nordrand des Siedlungsgebietes des Ortsteils Prettin in einem historischen Gewerbegebiet. Nördlich und östlich schließt sich freie Feldflur an. Südlich führt die Weinbergstraße vorüber. Auf der anderen Seite der Weinbergstraße befanden sich ursprünglich die rückwärtigen Hausgärten des Kernsiedlungsbereiches. Jetzt sind diese Hausgärten mit Eigenheimen bebaut.

Westlich befindet sich nach einer schmalen Ackerfläche ein Gewerbebetrieb. Die Liegenschaft wurde zum Bauhof umgenutzt. Der Planbereich wird aber vom Bauhof nicht benötigt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein kleines baufälliges Gebäude. Die Fläche ist mit Straßenbeton befestigt. Weiterhin sind Fundamente von ehemaligen Gewächshäusern vorhanden. Auf der Liegenschaft lagern verschiedene Materialien wie Pflastersteine, Bauschutt, Betonteile und Siedlungsmüll. Das Plangebiet ist im FNP als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Vorrang hat dabei die uneingeschränkte Nutzung als Bauhof.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes „PVA Weinbergstraße“ Prettin [1]

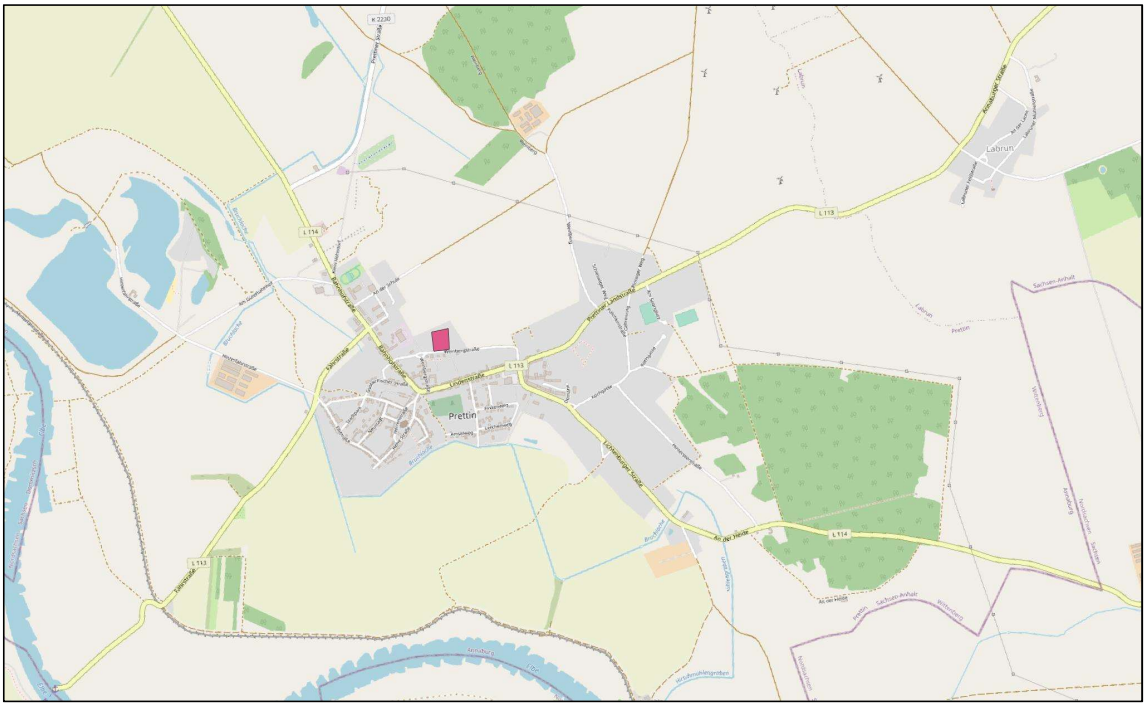

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Prettin, Flur 9, innerhalb des Flurstücks 704 und 705. Der Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 7.300 m². Das Vorhaben liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich. Die Braun Anlagenbau GmbH hat die betroffenen Grundstücke erworben. Die Grenzen des B-Planes orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und verlaufen im Süden und Westen auf den vorhandenen Grundstücksgrenzen. Im Norden und Osten orientieren sie sich an den Bedürfnissen des Bauhofs.

Im FNP aus dem Jahr 1992 der ursprünglich selbstständigen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Die jetzige „Nutzung“ stimmt mit diesen Darstellungen überein. Die Fläche ist im Prinzip eine wenig genutzte Gewerbefläche, die teilweise brachliegt. Für das Erlangen von Baurecht muss ein B-Planverfahren durchgeführt werden. Die Grundstücksfragen sind geklärt, so dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) nach § 12 BauGB aufgestellt werden kann. Der Stadt Annaburg ist vom Projektentwickler ein Durchführungsvertrag angeboten worden, in dem sich der Projektentwickler verpflichtet alle mit dem Vorhaben verbundenen Kosten vorzufinanzieren (Erschließungsträger).

[1] Quelle: eigene Darstellungsform, Stand: September 2021

Bei der Liegenschaft handelt es sich auch um eine Konversionsfläche. Die Clearingstelle EEG-Gesetz beschäftigt sich in ihrer Empfehlung aus dem Jahre 2010 unter Punkt 4.1.1. intensiv mit der Definition von Konversationsflächen. Die Betrachtungsweise erfolgt von unterschiedlichen Gesichtspunkten. Die Einstufung als Konversationsfläche ist gegeben. Die PVA wird aber auf „baulichen Anlagen“ errichtet. Dafür haben sich die Vergütungsbedingungen für den Solarstrom bis zu einer Größe von 750 KWp nicht verändert. Die Clearingstelle EEG hat in Ihrem Votum vom 13.02.2014 dem Begriff der „Baulichen Anlagen“ definiert. Danach sind alle Einrichtungen, die zur Funktionssicherheit des Gesamtobjektes erforderlich sind, „Bauliche Anlagen“ im Sinne des EEG. In der Regel darf die äußere Einfriedung als Grenze angenommen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Einfriedung des Bauhofgeländes.

Das im B-Plan vorgesehene „Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der für Wartung und Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hierdurch können 80 % der Fläche versiegelt bzw. überbaut werden. Die Festsetzung der maximalen Höhe der neuen baulichen Anlagen orientiert sich an den vorgesehenen Modultischen für die Solaranlage. Sie markieren die Hauptnutzung und bestimmen damit die Prägung des Gebietes. Die Solartische sind ca. 2,7 m hoch, dies entspricht 79.6 m üNHN. Bezugspunkt ist die Weinbergstraße mit 76.9 m üNHN.

Technische Erläuterung der Maßnahmen
Entsprechend den Ausführungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) mit Stand vom Oktober 2020 sollen die PVA als erdgebundene Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die Solartische werden nach Osten und Westen ausgerichtet. Die Flächen des ca. 7.300 m² großen Geltungsbereiches beinhalten Flächen für PVA einschließlich aller Nebenanlagen, die innere Erschließung, Abstandsflächen und sonstige Frei- und Ausgleichsflächen.

Konkrete technische Angaben zu den verwendeten Solarmodulen können noch nicht getätigt werden. Es kommen aber nur Module zum Einsatz, die sich in großen netzgekoppelten Solarstromanlagen bereits bewährt haben. Die Blendfreiheit wird durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Außerdem wird ein Sichtschutz entlang der Weinbergstraße in Form von Anpflanzungen errichtet. Die installierte Gesamtleistung beläuft sich auf ca. 550 KWp. Die jeweiligen Einzelmodule werden auf sogenannten aufgeständerten Modultischen zusammengefasst. Bei den Modultischen handelt es sich um ein modulares und standardisiertes Baukastensystem. Die Anordnung der Modultische erfolgt in parallelen Reihen. Es werden sowohl Ständerkonstruktionen mit in den Boden gerammten Stahlpfosten (ohne Betonfundament) wie auch aufgedübelte Stahlpfosten verwendet. Ein rückstandsloser Abbau ist zu jeder Zeit möglich, so dass kein dauerhafter Eingriff in das Gelände stattfindet. Die Oberkante der Module liegt bei ca. 2,50 m über Geländeniveau. Darüber hinaus ist eine kombinierte Trafo-/ Übergabestationen erforderlich, welche sich an der südöstlichen Grenze des vBP befindet. Die geplanten Stringwechselrichter werden an den Unterkonstruktionen der Solarmodule angebracht.

Eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der unbefestigten Bodenfläche durch Betonfundamente für die Stützen der Modultische erfolgt nicht. Diese werden nur in den Boden gerammt. Die restliche Bodenfläche ist entweder schon versiegelt, bleibt offen oder wird freigelegt und ist damit vegetativ verfügbar. Die Freiräume zwischen den einzelnen Reihen und die Flächen unter den Modultischen bleiben unversiegelt, soweit sie nicht schon versiegelt sind. Die geplante Feuerwehrzufahrt wird geschottert an der westlichen Grenze auf einer Breite von 5 m angelegt.

Geplant ist, die PVA im Westen und im Süden durch eine dichte Strauchhecke (Breite ca. 2,00 m), die auch als Sichtschutz dient, einzugrünen. Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Gesamtanlage mit einem 2,00 m hohen Zaun mit Übersteigschutz versehen. In Teilbereichen kann der Zaun bis 20 cm über dem natürlichen Boden angeordnet sein, so dass sich eine Gesamthöhe von 2,20 m über Geländeoberkante ergeben kann.

1.3 Planungsrelevante Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, planungsrelevanten Umweltziele berücksichtigt werden.

1.3.1 Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP ST)
Laut LEP 2010 ST (Stand: 16.02.2011) befindet sich das Plangebiet vollständig im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“. Laut Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 23.11.2020 ist das Flurstück nicht als Landwirtschaftsfläche genutzt und laut Biotopkartierung auch nicht ausgewiesen. Obwohl die beantragte Fläche im Vorbehaltsgebiet sich befindet, sind zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch die Festsetzungen als Sonderfläche „Solar“ nicht zu befürchten. Weder der Schutzzweck noch die Agrarstruktur sind durch die geplanten Festsetzungen erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des ALFF Anhalt bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1.400 m. Ein Eingriff in das Gebiet ist nicht vorgesehen. Eine Nachnutzung des Plangebietes zur Energiegewinnung aus regenerativen Energien steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des LEP ST (2010) **nicht** entgegen.

Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt (LaPro)
Nach Sichtung des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt (Landschaftsgliederung, Stand: 01.01.2001) lässt sich der Untersuchungsraum in die Landschaftseinheit des „Dessauer Elbtals“ (Nr. 2.1.3) einordnen. Die Landschaftsgliederung dient als naturschutzfachliche Grundlage für alle raumrelevanten Planungen des Naturschutzes. Weiterhin dient sie als Bezugsbasis für die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft sowie Arten und Lebensgemeinschaften und hebt so die Individualität der Einzellandschaft hervor. Im Landschaftsprogramm ist für die jeweilige Landschaftseinheit ein Leitbild formuliert, welches der Landschaftsrahmenplanung Möglichkeiten zum Schutz der Landschaft aufzeigt. Für die Landschaftseinheit „Dessauer Elbtal“ lassen sich nachfolgende relevante Leitbilder festhalten:

- Unterlassung Flussausbau, welcher sich nachteilig auf die Ökomorphologie des Flusses und der Auen auswirkt;
- Erhalt von Hartholz- und Weichholzauenwäldern, verlandete Altwasser, Flutrinnen usw.;
- Schaffung von Retentionsräumen durch Deichrückverlegung;
- Erhalt und Förderung des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs als international bedeutsames Kulturgut;
- Verhinderung der Schadstoffbelastung der Elbe durch Bau von Kläranlagen, der Unterbindung von Abwassereinleitungen, umweltfreundliche Schifffahrt bevorzugen;

- Strombaumaßnahmen nur zur Erhaltung des schiffbaren Zustands, dabei auentypische Grundwasserstände und die Dynamik des Flusses gewährleisten;
- Erhalt von Altwässern und Wiederherstellung von alten Verbindungen zur Elbe;
- Entschlammung von stark eutrophierten Altwässern;
- Verminderung des Kiesabbaus im Elbetal;
- Erhöhung des Grünlandanteils auf Kosten der Ackerflächen, grundsätzlich kein Verbleib von Ackerland im Überschwemmungsgebiet;
- Grünländer durch Kopfbäume und Solitärgehölze auflockern und gliedern unter Beachtung der Freihaltung von Flutrinnen für den Hochwasserabfluss;
- Schaffung neuer Auenwaldbereiche an vorhandene Auenwälder und Auenwaldreste;
- Überführung von Pappelforsten zu naturnahen Waldbeständen;
- Pflege und Bewirtschaftung der Hartholzauenwälder plenter- bzw. femelschlagartig neben Totalreservatszonen;
- Wildobstgehölze und andere seltene Gehölzarten als wichtiges Strukturelement der Wälder;
- Erhöhung der Population vorkommender bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Tabelle 1: Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme des Dessauer Elbtales

Biotoptyp	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig, z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder und Gebüsche	Weichholzauenwälder, Stieleichen-Ulmen-Auenwälder	Erlenbruchwälder, Silgen-Eichenwälder, Berghaarstrang-Eichen-Trockenwälder	Birken-Eichenwälder, Stieleichen-Hainbuchen-Wälder, Weidengebüsche an Fließ- und Stillgewässerufern
Gewässer	Altwässer der Elbe, Flutrinnen	Fließe	
Feuchtgrünland und Sümpfe	Röhrichte, Seggenrieder	seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Feuchtstaudenfluren	
Trocken- und Magerbiotope	Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen auf Binnensanddünen		
Sonstige Biotope		ackerwildkrautreiche Auenäcker	dörfliche Ruderalfluren, städtische Ruderalfluren

Im Dessauer Elbtal sind nachfolgende, im § 22 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte, Biotope überdurchschnittlich vorhanden:

- Sümpfe, Röhrichte, Binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Nasswiesen,
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Kleingewässer, temporäre Flutrinnen,
- offene Binnendünen,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen (Magerrasen),
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,
- Kopfbaumgruppen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze.

Eine Entwicklung des Plangebietes für die Energienutzung steht den Zielen des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt grundsätzlich **nicht** entgegen. Ein möglicher Konflikt besteht im Hinblick auf das Thema Boden. Dies wird im entsprechenden Kapitel zum Schutzgut Boden thematisiert.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat am 21.12.2018 die Genehmigung unter einer Maßgabe erteilt. Am 29.03.2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ am 27.04.2019 in Kraft. Der Regionalplan vertieft die Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung und konkretisiert diese für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Im Regionalplan sind keine Festlegungen zu Vorranggebieten im Geltungsbereich des B-Planes vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Vorranggebiet für die Landwirtschaft Nr. 5 „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“. Laut Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 23.11.2020 ist das Flurstück nicht als Landwirtschaftsfläche genutzt und laut Biotopkartierung auch nicht ausgewiesen. Obwohl sich die beantragte Fläche im Vorranggebiet befindet, sind zusätzliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch die Festsetzungen als Sonderfläche „Solar“ nicht zu befürchten. Weder der Schutzzweck noch die Agrarstruktur sind durch die geplanten Festsetzungen erheblich beeinträchtigt. Aus Sicht des ALFF Anhalt bestehen keine Einwände gegen die Festsetzungen.

Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1.400 m. Ein Eingriff in das Gebiet ist nicht vorgesehen. Weiterhin befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 9 Nr. 1 „Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Flächen, die bei einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überschwemmt werden würden.

Weitere Sachverhalte für den Geltungsbereich des vBP sind nicht zu entnehmen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Aufstellung des B-Planes berücksichtigt. Ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, stellt die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA im Rahmen der Beteiligung fest. Eine Entwicklung des Plangebietes für die Energienutzung steht nach derzeitigem Kenntnisstand den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes **nicht** entgegen.

Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Jessen

Der Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Jessen ist aus dem Jahr 1994. Auf Grund der veralteten Datenlage wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen. Es wird auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan verwiesen.

Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt wirksam zu schützen, reicht der klassische Naturschutz in Form eines abgestuften Schutzgebietssystems nicht mehr aus.

Es besteht die Notwendigkeit eines flächendeckenden und abgestuften Naturschutzansatzes. Einen Schwerpunkt dabei stellen Biotopverbundplanungen dar, die die Zielstellung verfolgen, die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Nach Durchsicht der Planung zu den Biotopverbundsystemen des Landes Sachsen-Anhalt, hier der Landkreis Wittenberg, liegt das Plangebiet außerhalb von regional bzw. überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheiten. Demzufolge steht die Entwicklung des Plangebiets für die Energienutzung den Zielen des Biotopverbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt **nicht** entgegen.

→ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht den überörtlichen Planungen nicht entgegen.

1.3.2 Örtliche Planungen

Flächennutzungsplan Prettin

Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Prettin ist aus dem Jahre 1992 der ursprünglich selbstständigen Stadt Prettin. Hier ist das beplante Grundstück als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Die jetzige „Nutzung“ stimmt mit diesen Darstellungen überein. Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen B-Planes stehen denen des FNP entgegen. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ zu erlangen und den Standort der ehemaligen Gärtnerei zu ordnen, hat der Vorhabenträger an die Stadt Annaburg Anträge zur Einleitung der Planverfahren zur Aufstellung eines vBP und zur 3. Änderung des FNP gestellt. Die 3. Änderung des FNP soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Landschaftsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt für die Ortslage Prettin kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor.

→ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht den örtlichen Planungen nicht entgegen.

1.4 Abgrenzung Plangebiet/ Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) ist im vorliegenden Fall mit dem Plangebiet gleichzusetzen und umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Weinbergstraße“ Prettin.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten, aktuellen Erhebungen und Kartenauswertungen. Die verwendeten Datengrundlagen und Quellen sind im Punkt 8 „Quellenangaben“ dokumentiert.

2.1 Naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Schutzkriterien und naturschutzrelevante Schutzausweisungen gemäß BNatSchG treffen Aussagen zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Die an das Plangebiet angrenzenden bzw. das Plangebiet tangierenden Schutzausweisungen bzw. Schutzkriterien sind im nachfolgenden aufgelistet und in der Anlage 2 graphisch dargestellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskategorien nach FFH-Richtlinie und BNatSchG.

Tabelle 2: Vorhandene Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie bzw. § 32 BNatSchG

Nummer	Name	Wertbestimmende Merkmale
DE 4142-301/ FFH0073LSA	Elbaue zwischen Griebo und Prettin	Das FFH-Gebiet befindet sich südlich der Ortslage Prettin in einem Abstand von ca. 1.400 m von der Grenze des Geltungsbereich des vBP entfernt.

Tabelle 3: Vorhandene Schutzgebiete nach § 23 bis 30 BNatSchG

Nummer	Name	Wertbestimmende Merkmale
Naturschutzgebiete		
Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Planungsraum.		
Nationalparke		
Es befinden sich keine Nationalparks im Planungsraum.		
Biosphärenreservate		
Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Planungsraum.		
Landschaftsschutzgebiete		
LSG0002WB_	Elbetal – Prettin	Das LSG grenzt westlich an die Ortslage Prettin an. Der Abstand zum Geltungsbereich des vBP beträgt ca. 450 m.
Naturparke		
Es befinden sich keine Naturparks im Planungsraum.		
Naturdenkmäler		
Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Planungsraum.		
Geschützte Landschaftsbestandteile		
Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planungsraum.		
Gesetzlich geschützte Biotope		
Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen		

Nummer	Name	Wertbestimmende Merkmale
	Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	Nördlich an die Ortslage Prettin angrenzend befinden sich nach § 21 NatSchG LSA vorhandene Biotope. Ein Eingriff in die genannten Biotope ist seitens des Vorhabens nicht vorgesehen-

Auf Grund der Distanz sowie der fehlenden Vernetzung zum Plangebiet ist nicht von einer Berührung von Schutzzielen auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Als Datengrundlage für den Umweltbericht fand eine Bestandsaufnahme im Januar 2021 statt. Faunistische Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und sonstigen Artengruppen wurden in den entsprechenden Erfassungsintervallen für die Vegetationsperiode 2018/2019 durchgeführt und sind im Erfassungsbericht sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro Öko & Plan ([11] und [12]) dargestellt. Die Umweltprüfung wird in einer kurzen Zusammenfassung die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sowie erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen darstellen. Detaillierte Aussagen sind dem Erfassungsbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro Öko & Plan als separater Teil der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.

2.2.1 Biotope

Potentiell natürlich Vegetation

Unter der Potenziell natürlichen Vegetation versteht man die Pflanzengesellschaft, die sich unter den gegenwärtigen spezifischen standörtlichen Bedingungen ohne weitere anthropogene Einflussnahme natürlicherweise entwickeln würde. Laut Karte der Potenziell natürlichen Vegetation Deutschlands [24] besteht für das Plangebiet die Einstufung in einen „Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald“ (G 61) bis zum Anschluss an die Siedlungsbereiche der Ortslage Prettin. Im Bereich des Plangebietes sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, welche als kleine Relikte der potenziell natürlichen Vegetation anzusehen wären.

Aktuelle Biotopausstattung

Die im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden gemäß des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bilanzierungsmodell, Stand: 2009) i.V.m. der Kartieranleitung der Lebensraumtypen des Landes Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (Stand: 11.05.2010) und der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 15.02.2020) erfasst. Die Ergebnisse sind der Anlage 3 (Bestandsplan) sowie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen [2]

Code	Biotoptyp/Nutzungstyp	Biotopwert	Fläche in m²	§ 30 Biotop	LRT
Innerhalb Geltungsbereich des vBP, Fläche ca. 7.300,00 m²					
Grünland					
GSY	Sonstige Wiese	6	4.900	-	-
Bebauung					
BED	Müllplatz/ Baustofflager	0	750	-	-
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche					
VWC	Ausgebauter Weg	0	30	-	-
VPZ	Befestigter Platz	0	1.620	-	-
Außerhalb Geltungsbereich des vBP, Fläche ca. 130 m²					
VWC	Ausgebauter Weg	0	130	-	-
Summe			**7.430**		

Abbildung 2: Blick in Richtung Süden auf vorh. Gebäude [3]

Abbildung 3: Blick in Richtung Süden [4]

[2] Code und Biotopwert: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Stand: 2009); § 30 Biotop: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG; LRT: FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
[3] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[4] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 4: Westseite Gebäude [5]

Abbildung 5: Blick in Richtung Süden, vorh. Weg [6]

[5] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[6] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 6: vorh. Weg [7]

Abbildung 7: Südseite vorh. Gebäude, Blickrichtung Ost [8]

[7] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[8] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 8: Blickrichtung Ost, vorh. Hallengebäude [9]

Abbildung 9: Blickrichtung Süd [10]

[9] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[10] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 10: Blickrichtung Süd [11]

Abbildung 11: Blickrichtung Süd, vorh. Zufahrt (außerhalb B-Planfläche) [12]

[11] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[12] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 12: Blickrichtung West, vorh. Gebäude (innerhalb B-Planfläche) [13]

Abbildung 13: Betonfläche im südöstl. Bereich des B-Plangebietes [14]

[13] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021
[14] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Abbildung 14: Lagerplatz/ Baustofflager [15]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich im Plangebietsbereich des vBP „PVA Weinbergstraße“ Prettin keine Flächen mit Ausprägung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie als geschütztes Biotop befinden. Die erfasste Bestandssituation der kartierten Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet (innerhalb und außerhalb) besitzt eine Wertigkeit von **29.400 Biotopwertpunkte** (BWP) auf einer Fläche von 7.430 m² und ist im Bestandsplan (Anlage 3) graphisch dargestellt. Die Biotopwertermittlung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

2.2.2 Fauna

Für das o.g. Vorhaben sind naturschutzfachliche Begleituntersuchungen mit Erstellung eines Artenschutzbeitrages erforderlich, um insbesondere auf die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten der Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse einzugehen. Im Ergebnis sind bei Erforderlichkeit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Die faunistischen Erfassungen wurden durch das Büro Öko & Plan durchgeführt. Die nachfolgenden textlichen Erläuterungen sind dem Artenschutzbeitrag des Büro Öko & Plan [12] entnommen.

2.2.2.1 Brutvögel

Erfassungsergebnis/ Bewertung

In der Brutperiode 2018 (einmalige Nachkontrolle 2019) werden insgesamt 14 Arten dem Sommervogelbestand mit Brut- und Gastvögeln zugeordnet. Dabei erfolgte auf Grund der begrenzten Flächengröße des Betrachtungsraumes die Einbeziehung von Teilsiedlern (d.h. Brutvögeln aus angrenzenden Bereichen mit Teilen ihres Reviers im Untersuchungsgebiet) und reinen Brutzeit-Nahrungsgästen (Sommervögel ohne Brut im unmittelbaren Umfeld).

[15] Quelle: eigene Fotodokumentation IB Hointza, Stand: 19.01.2021

Reine Durchzügler und Wintergäste bleiben hier unberücksichtigt. Innerhalb der Fläche wird 6 Arten ein Brutvogelstatus zugeordnet. Auf Grund von geringer Flächengröße und Strukturarmut ist nicht mit dem Vorkommen weiterer Arten zu rechnen. Nachfolgend sind die Arten mit naturschutzfachlich strengem Schutzstatus, Gefährdungsgrad nach Roter Liste bzw. besonderem Charakterwert aufgeführt. Näheres kann dem Erfassungsbericht des Büro Öko & Plan entnommen werden.

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Innerhalb der Fauna ist den Brutvögeln allgemein ein besonderer Charakterwert beizumessen. Entsprechend der Hauptflächenanteile sind vordergründig Arten ruderaler Offenländer mit Sonderstrukturen sowie Gebäudebrüter vertreten. Der Bachstelze und dem Hausrotschwanz ist ein besonderer Charakterwert beizumessen. Der Turmfalke ist charakteristischer Nahrungsgast und als potentieller Brutvogel einzustufen. Für die meisten Arten steht die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungsrevier im Vordergrund, während sich der Brutplatz außerhalb des Betrachtungsraumes befindet.

2.2.2.2 Reptilien

Erfassungsergebnis/ Bewertung
Innerhalb der untersuchten Flächen des unmittelbaren Baufeldes wurden in der Reproduktionszeit 2018 (Nachkontrolle 2019) Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und damit eine Art mit strengem Schutzstatus, Gefährdungsgrad nach Roter Liste bzw. besonderem Charakterwert angetroffen. Innerhalb der Fauna des Gebietes ist der Zauneidechse besonderer Charakterwert beizumessen.

2.2.2.3 Amphibien

Erfassungsergebnis/ Bewertung
Innerhalb der untersuchten Flächen des unmittelbaren Baubereiches wurden keine Amphibienarten nachgewiesen, obwohl z.T. Habitateignung als Landlebensraum gegeben ist. Vorkommenspotenzial besteht auf Grund des partiell gut grabbaren Substrates und vorhandener Versteckmöglichkeiten für Erdkröte (*Bufo bufo*); für die im Umfeld Vorkommen belegt sind; andere Arten erst im weiteren Umfeld.

2.2.2.4 Fledermäuse

Erfassungsergebnis/ Bewertung
Innerhalb der untersuchten Flächen des unmittelbaren Baubereiches wurden keine Fledermausarten nachgewiesen. Das Vorkommenspotential ist sehr gering, Objekte mit Quartiereignung sind nicht vorhanden und typische Nahrungshabitate kaum ausgeprägt.

2.2.2.5 Weitere Arten

Erfassungsergebnis/ Bewertung
Innerhalb des unmittelbaren Baubereiches liegen Erfassungen zu anderen Artengruppen mit besonderem Charakterwert vor. Es handelt sich dabei um die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*), die Erd-Hummel (*Bombus terrestris*) und die Hornisse (*Vespa crabro*).

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz § 1 ist ein Hauptanliegen des Bodenschutzes:
„…, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Die landesgesetzliche Regelung des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) fordert im § 1 Abs. 1 und 2:
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG, in der jeweils geltenden Fassung in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

„Nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind
1. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Boden-funktionen zu treffen und
2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.“

Im Rahmen von Bauleitplanungen sind diese Ansätze ebenfalls unter § 1a Abs. 2 BauGB mit der sog. „Bodenschutzklausel“ berücksichtigt.
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Dementsprechend ergeben sich nachfolgende Grundsätze und Ziele für den vorsorgenden Bodenschutz, die insbesondere bei der Aufstellung, Prüfung und Abwägung von räumlichen Planungen zu berücksichtigen sind:

- Böden werden in ihrer natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, mit ihren natürlichen Funktionen und der Archivfunktion geschützt.
- Bei Entscheidungen über die Nutzung der Böden werden ihre natürlichen Funktionen, die Archivfunktion sowie ihre begrenzte Belastbarkeit maßgeblich berücksichtigt.
- Das Land Sachsen-Anhalt trägt besondere Verantwortung für den Erhalt der fruchtbaren, für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Lössböden.
- Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen erfolgen standortgerecht und vermeiden Beeinträchtigungen natürlicher Bodenfunktionen.
- Die Auen- und Moorböden Sachsen-Anhalts werden insbesondere zum Schutz des Klimas erhalten und geschützt.
- Die Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt.
- Notwendige bauliche Inanspruchnahmen von Böden erfolgen sparsam und bodenschonend.
- Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen werden vorrangig entsiegelt.
- Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten werden saniert.
- Informationen über den Zustand und die Nutzung von Böden sind essentiell für einen erfolgreichen vorsorgenden Bodenschutz. [16]

Im Rahmen der Umweltprüfung sind vier Bodenfunktionen zur Beurteilung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens heranzuziehen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 5: Bodenfunktionen nach BBodSchG und BFBV-LAU

Bodenfunktion	Kürzel	Bemerkung
Naturnähe	N	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften
Ertragspotential	E	Natürliche Bodenfruchtbarkeit
Wasserhaushaltspotenzial	W	Regelungen im Wasserhaushalt
Archivboden	A	Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

In Sachsen-Anhalt ist das zentrale Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU. Es ermöglicht die Darstellung der Eignung der Böden im Land zur Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Funktionen. Es dient als fachliche Grundlage im Sinne einer „anerkannten Prüfmethode“ gemäß § 2 BauGB, um Böden mit hoher Funktionserfüllung auszuweisen und zu schützen und aus Bodenschutzsicht Flächen mit geringerer Funktionserfüllung für Überplanungen und Kompensationsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Im Rahmen der Bewertung der Belange des Bodenschutzes wird der Grad der Funktionserfüllung des Bodens am geplanten Standort ermittelt und auf dieser Grundlage geprüft, ob ggf. die Lenkung des Vorhabens auf Flächen mit geringerer Funktionserfüllung (Alternativstandorte) erfolgen kann.

[16] Quelle: Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU), Handlungsempfehlungen zur Anwendung, Stand: 11/2020

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und die Inanspruchnahme natürlicher bzw. unbeeinträchtigter Flächen können damit verhindert bzw. gemindert werden. Das Hauptanliegen des Bewertungsverfahrens ist die Ausweisung von Böden, die vor Eingriffen besonders zu schützen sind. Dabei gilt im Rahmen des Bodenfunktionsbewertungsverfahren grundsätzlich das Maximalwertprinzip. Die Gesamtbewertung stellt das **Konfliktpotenzial (K)** in drei Wertstufen 5 = sehr hoch, 3 = mittel für die drei natürlichen Bodenfunktionen (N, E, W) klassifiziert dar, sofern keine Archivobjekte im Planungsraum vorliegen.

Bei Vorhandensein von Archivobjekten (A) sind diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche zu berücksichtigen. Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Stufe 5) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich schützenswert und nicht für Eingriffe (Versiegelung, Bebauung, Abbau, bodenfunktionsbeeinträchtigende und großflächige Kompensationsmaßnahmen) vorzusehen, während Böden mit Bewertungsergebnissen von 3 und geringer aus Bodenschutzsicht als Standort für entsprechende Vorhaben akzeptabel wären.

Bei der Aufstellung von Kompensationsmaßnahmen ist dabei zwischen naturschutzfachlichen und bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen zu unterscheiden. Bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, in erster Linie konkrete positive Effekte für das Schutzgut Boden bzw. die einzelnen Bodenfunktionen zu entfalten.

2.3.2 Bestandssituation im Plangebiet

Entsprechend der Datenübergabe der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg vom 11.03.2021 sowie entsprechend der Rücksprache im Juli 2021 (siehe Email vom 07.07.2021) wurde für den Planungsraum aus den Bewertungsergebnissen für die drei Bodenfunktionen Ertrag, Naturnähe und Wasserhaushaltspotenzial die Bewertungsstufe 4 als Gesamtbewertung ermittelt. Dies bedingt die hohe Einstufung der Funktion „Ertragspotential“. Die Archivbodenkarte zeigt für das Plangebiet „Suchräume für seltene/einzelne Bodenformen“, in dem das potenzielle Vorkommen seltener Bodenformen und Bodengesellschaften möglich sind.

Tabelle 6: Bestandssituation Bodenbewertung im Plangebiet

Bodenfunktion	Kürzel	Datenauswertung [17]
Naturnähe	N	1-2
Ertragspotential	E	3-4
Wasserhaushaltspotenzial	W	2-3
Archivboden	A	Vorhandensein seltener Bodenform potenziell möglich

[17] Quelle: LK WB (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) - Übergabe von Daten zum Plangebiet, Bearbeiterin: Frau Lehmann, Stand: 11.03.2021/ Aktualisierung vom 07.07.2021

Naturnähe
Die Funktion landwirtschaftlich genutzter Böden als Standort für natürliche Vegetation wird im Rahmen der Naturnähe bewertet. Hier ist die Bodenteilfunktion „Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften“ innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dargestellt. Im vorliegenden Plangebiet wird die Naturnähe als gering bis sehr gering eingestuft.

Ertragspotential
Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dargestellt. Im Plangebiet besitzt das Ertragspotential die Wertstufe 3-4, d.h. die Ertragsfähigkeit der vorhandenen Böden ist als mittel bis hoch und die Ackerzahl bzw. Grünlandzahl liegt zwischen 41 bis 61.

Wasserhaushaltspotenzial
Die Infiltrationskapazität eines Bodens wird von seiner Gründigkeit und dem Wassergehalt beeinflusst, aber letztlich durch seine gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf-Wert) begrenzt. Die Infiltrationskapazität beschreibt die Wasservolumendifferenz zwischen dem aktuellen Wassergehalt im Boden und dem Wassergehalt bei Wassersättigung. Dies entspricht der Niederschlagsmenge, die pro Flächeneinheit in den Boden infiltrieren (Infiltration) kann, bis Oberflächenabfluss einsetzt. Für die Bewertung der Bodenfunktion „Regelung im Wasserhaushalt“ wurden deshalb zunächst die kf-Werte herangezogen und in Wertstufen eingeteilt. Dabei nimmt mit zunehmender Lagerungsdichte der kf-Wert ab, flachgründige Böden sind schneller wassergesättigt als tiefgründige. Die Infiltrationskapazität sinkt daher sowohl mit zunehmender Lagerungsdichte als auch mit abnehmender Gründigkeit. Im Bereich des Plangebietes zeigt sich als Bodenart ein sandiger Lehm (3) und ein Lehm (2). Diese Einstufung bedeutet eine geringe bis mittlere Wasserleitfähigkeit der vorhandenen Böden mit einem kf-Wert von 11-21. Dies bedeutet, die Böden im Plangebiet sind durchlässig und besitzen deshalb ein mittleres Bindungsvermögen für Schadstoffe.

Archivboden
Die Archivbodenkarte weist Böden aus, welche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt überdurchschnittlich erfüllen und die nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA besonders zu schützen sind. Für das Plangebiet ist das Vorkommen seltener Bodenformen potenziell möglich. Das tatsächliche Vorkommen und räumliche Ausmaß der gesuchten Formen kann nur über eine Detailkartierung vor Ort festgestellt werden und ist derzeit nicht genau abzugrenzen.

2.3.3 Vorbelastungen

Anthropogene Beeinträchtigungen durch Überbauungen und Versiegelungen sowie Bodenbeseitigungen mit der Folge des Totalverlustes von Bodenfunktionen sind neben Schadstoffeinträgen als Vorbelastungen für das Schutzgut Boden zu betrachten. Im vorliegenden Fall sind die vorhandenen Böden durch die gewerbliche Nutzung als Bauhof und der damit verbundenen Nutzung der unbefestigten Flächen als Baustofflager bereits vorbelastet. Hier herrscht bereits im Bestand eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vor.

Die vorhandenen Versiegelungen durch Betonplatten (Zufahrt, Lagerplatz vor Hallengebäude) sind ebenfalls als Vorbelastung zu werten. In diesen Bereichen ist keine Bodenfunktion mehr vorhanden. Laut Stellungnahme des Landkreises Wittenberg sind keine Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des B-Planes vorhanden. Diese Art der Vorbelastung ist demnach auszuschließen.

2.3.4 Bewertung

Durch den geplanten B-Plan werden hauptsächlich bereits teil- bzw. vollversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Der nicht versiegelte Boden ist durch die aktuelle Nutzung stark verdichtet. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen oder ein Eingriff in das Schutzgut Boden sind nicht geplant. Die aktuell bereits bestehenden erheblichen Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen werden durch den vBP nicht erhöht, daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert [21].

2.4 Schutzgut Wasser

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer
Im B-Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In Richtung Süden und Westen befindet sich die Elbe. Westlich befinden sich Kiesabbauseen. Die genannten Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasser
Laut dem Regionalen Entwicklungsplan befindet sich das Vorranggebiet für Hochwasserschutz südlich der Plangebietsfläche. Das Plangebiet befindet sich weiterhin innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 9 Nr. 1 „Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Flächen, die bei einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überschwemmt werden würden. Der im Gebiet (Ortslage Prettin) geringe Grundwasserflurabstand ist auch im Plangebiet vorhanden. Durch die Materialaufschüttungen liegt der obere Aquifer bei ca. 3,0 m unter GOK. Die Hydroisohypsen neigen sich nach Westen. Die oberen Aquifere sind wenig oder nicht geschützt. Der Wasserstand der Elbe ist dominant bei der Grundwasserführung im Gebiet. Der neue Elbdeich sollte Hochwässer verhindern. Geplant ist, die anfallenden Niederschlagswassermengen auf der Fläche breitflächig versickern zu lassen, wie im Bestand.

Vorbelastungen
Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht im Plangebiet durch die derzeitige Nutzung als Bauhof und den damit verbundenen Baustoffablagerungen und evtl. Einträgen ins Grundwasser (u.a. Motoren- und Getriebeöl, Treibstoff). Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingen auch Stoffeinträge durch Düngung und Pflanzenschutzmittel.

Bewertung der Empfindlichkeit
Für das Schutzgut Wasser besteht grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber Versiegelungen und Schadstoffeinträgen. Das Gefährdungspotential der Böden ist von deren Schadstoffbindungsvermögen abhängig, welches mit der Durchlässigkeit der Böden korreliert. Bei einer geringen Durchlässigkeit ist das Bindungsvermögen für Schadstoffe gering, das Schadenspotential für das Grundwasser jedoch hoch. Laut Punkt 2.3 sind die anstehenden Böden im Plangebiet durchlässig und besitzen deshalb ein mittleres Bindungsvermögen für Schadstoffe. Damit kann das Schadenspotential für das Grundwasser als mittel eingestuft werden. Durch die anstehenden lehmigen Sande und Lehm reichern sich innerhalb der bindigen Böden Schadstoffe vermehrt an. Hierdurch ergibt sich ein guter Schutz des liegenden Grundwasserleiters. Die Bodenbelastung kann jedoch bei entsprechendem Schadstoffeintrag (Nutzung Bauhof) erhöht sein.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Am 19. Februar 2019 hat das Land Sachsen-Anhalt ein Klima- und Energiekonzept beschlossen. Erstmals wird in Sachsen-Anhalt ein Ansatz verfolgt, bei dem der Klimaschutz und die Energiewende gemeinsam zur Einsparung von Treibhausgasemissionen betrachtet werden. Dies trägt dem Status Sachsen-Anhalts als traditionelles Energieland Rechnung und ist ein Bekenntnis zur Energiewende mit dem Ziel einer vollständigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen.

Bestandssituation
Laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich die Landschaftseinheit des „Dessauer Elbtales“ im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentieflandklimas. Die mittlere Jahrestemperatur am Standort Wittenberg beträgt 8,6°C. Die Januar-Mitteltemperatur beträgt zwischen –1 bis 0°C, die mittlere Julitemperatur > 18°C. Die mittleren Niederschlagsmengen liegen zwischen < 500 bis > 550 mm/a. Die großen freien Flächen im Umfeld sind sowohl Frischluftentstehungs- als auch Kaltluftsammelgebiete. Der geringe Gehölzbestand führt zu keiner spürbaren Windminderung. Der Staubeintrag von den zeitweilig vegetationsfreien Ackerflächen ist wenig vermindert. Die Hauptwindrichtung liegt um Südwest bis West.

Vorbelastungen
Lufthygienische Belastungen werden insbesondere durch Schadstoffemissionen von Industrie- und Gewerbeansiedelungen, dem Straßenverkehr sowie der Landwirtschaft hervorgerufen. Geringere Belastungen weisen Haushalte und Kleingewerbe auf, da hier festgesetzte Grenzwerte zum Schadstoffausstoß zu Grunde gelegt sind. Schadstoffemissionen treten durch den Fahrzeugverkehr auf der angrenzenden Weinbergstraße sowie im Bereich des Bauhofes auf. Auf den versiegelten Flächen des Plangebietes sind die natürlichen Austauschprozesse zwischen Boden/ Klima/ Luft/ Grundwasser unterbrochen. Die Versiegelung der Böden ist problematisch, weil hier der natürliche Wasserkreislauf gestört wird. Damit kann das anfallende Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen. Weiterhin verdunsten versiegelte Flächen weniger Wasser. Demzufolge sind diese Flächen im Sommer heißer und können nicht zur Abkühlung der Luft beitragen. Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind durch Befahren und Baustoffablagerung und der damit verbundenen Nutzung als Bauhof ebenfalls im Bestand beeinträchtigt und können nicht als naturnah eingestuft werden.

Bewertung
Für das Schutzgut Klima/ Luft besteht eine Empfindlichkeit bei Eingriffen in Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete und bei Emissionseintrag in die Luft. Dazu zählt im vorliegenden Fall die Überbauung der unversiegelten Bereiche durch blendfreie Module der PVA. Wichtig für klimatische Schutzfunktionen sind Gebiete, die durch ihre Vegetationsstruktur, Topographie und Lage Immissionsschutz bewirken. Dies hat eine gewisse Luftreinhaltung und Lärmminderung zur Folge. Von großer Bedeutung für die Regeneration des Klimas eines Gebietes sind entsprechende Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete, sowie Abflussbahnen. Dies führt zum Temperaturausgleich und zur Luftreinhaltung. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die Offenlandflächen im Untersuchungsraum (näheres Umfeld) einen wichtigen Faktor gegenüber den geringfügen Überwärmungsgebieten der Ortschaft darstellen und damit ausgeglichene klimatische Verhältnisse am Standort vorherrschen. Demzufolge kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft als gering angesehen werden. Für das Schutzgut Luft bestehen lokale Vorbelastungen durch u.a. den Straßenverkehr, die Ortslage, die vorhandene Nutzung als Bauhof.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Neben den optisch wahrnehmbaren Komponenten umfasst das Landschaftsbild die gesamte sinnlich erfahrbare Landschaft (Geräusche, Gerüche). Diese verschiedenen Aspekte werden je nach ihrer Intensität und Qualität für das Landschaftsbild bereichernd (Waldluft, Vogelgesang) oder beeinträchtigend (Abgase, Verkehrslärm) empfunden. Wesentlicher Indikator für die Qualität eines Landschaftsraumes, für das Naturerlebnis und die landschaftsbezogene Erholung ist das Landschaftsbild. Für die Bewertung wird auf folgende gängige Kriterien zurückgegriffen:

- Vielfalt,
- Eigenart,
- Naturnähe.

Vielfältige Landschaftsbilder ergeben sich durch den kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Nutzungsstrukturen und gliedernder Elemente. Die Vielfalt wird im Wesentlichen durch die Vegetations- und Gewässerstrukturen sowie das Relief bestimmt. Naturnähe im Rahmen der Landschaftsbildbewertung bezeichnet nicht die ökologisch definierte Naturnähe, sondern die Wirkung bestimmter Landschaften oder Landschaftselemente auf den Betrachter. Grad der Naturnähe ergibt sich aus der Bewirtschaftungsintensität und der Stärke des menschlichen Einflusses. Die Eigenart einer Landschaft beschreibt das Gewachsene, das Typische und das Besondere einer Landschaft (Aspekt „Heimat“). Die konkrete Bewertung der Eigenart einer Landschaftsbildeinheit erfolgt nach der Höhe des Eigenartverlustes, d.h., welche bzw. in welcher Größenordnung sind Eigenartverluste durch Hinzufügen neuer, untypischer Strukturen bzw. durch Wegnehmen alter typischer Strukturen entstanden.

Für die Qualität der landschaftsgebundenen Erholung sind die Parameter Erlebbarkeit und Störungsarmut von Bedeutung. Eine Landschaft ist nur dann auch von Erholungssuchenden erlebbar, wenn sie erreichbar und passierbar ist. Kriterium für die Erlebbarkeit ist die Erreichbarkeit. Die Ausstattung eines Raumes mit Wegen und die Anbindung an den öffentlichen und privaten Verkehr sind Kriterien für diese. Kriterium für die Störungsarmut ist die Abwesenheit bzw. das Vorhandensein von Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen können visueller Natur (z.B. dominante unangepasste Bauwerke) oder akustischer Natur (z.B. Straßenlärm) sein. Störend kann sich auch ein zu hoher Nutzungsdruck (z.B. überfüllte Uferbereiche) auswirken.

Bestandssituation

Naturräumlich ist das Dessauer Elbtal ein sehr breites, z.T. durch Niederterrassen und Dünenriegel, gegliedertes Flusstal innerhalb derer die Grenzen der Aue nicht immer erkennbar sind. So entsteht der Eindruck, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen innendeichs liegen. Außerdeichs herrschen kleingliedrige Landschaftsräume im Wechsel von Wald- und Wiesengebieten vor. Trotzdem stellen große Flusslandschaften auch ausgesprochene Kulturlandschaften dar. In der Elbaue ergibt sich das Bild einer weitläufigen geöffneten Landschaft mit der Unterteilung und Gliederung in Grünland, Weiden, Äcker, Auenwaldresten, Baumreihen, Solitärbäumen, Gebüschen sowie Altwässern, Kolken und Gräben. Von großer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist die Landschafts- und Parkgestaltung im Dessau-Wörlitzer Gartenreich mit ihrem Zentrum, dem Wörlitzer Park. Diese befinden sich mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt. Im westlichen Bereich an den Kiesseen befindet sich das Naherholungsgebiet mit Campingplatz und Bademöglichkeit von Prettin.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Wittenberg (Land Sachsen-Anhalt) am Nordrand des Siedlungsgebietes des Ortsteils Prettin in einem historischen Gewerbegebiet. Nördlich und östlich schließt sich freie Feldflur an. Südlich führt die Weinbergstraße vorüber. Auf der anderen Seite der Weinbergstraße befanden sich ursprünglich die rückwärtigen Hausgärten des Kernsiedlungsbereiches. Jetzt sind diese Hausgärten mit Eigenheimen bebaut. Westlich befindet sich nach einer schmalen Ackerfläche ein Gewerbebetrieb. Die Liegenschaft wurde zum Bauhof umgenutzt. Der Planbereich wird aber vom Bauhof nicht benötigt. Gliedernde Elemente der Landschaft im Untersuchungsraum sind die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchgruppen, Einzelgehölze, Hecken) nördlich des Plangebietes innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese linearen Strukturen sind als § 21 Biotope laut NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt geschützt und stellen wichtige Habitatstrukturen für die Fauna dar. Das Plangebiet selbst zeigt keine Gehölzstrukturen.

Vorbelastungen

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch die derzeitige Nutzung als Bauhof innerhalb eines historischen Gewerbegebietes und dem damit verbundenen hohen Versiegelungsgrad innerhalb der Plangebietsfläche. Die wenigen landschaftlich höherwertigen Gehölzstrukturen als gliedernde Elemente der Landschaft befinden sich nördlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereichs des vBP. Ein Eingriff in diese Strukturen ist nicht vorgesehen. Die Blickfunktion in den angrenzenden Landschaftsraum in Norden, Osten und Süden ist durch vorhandene Lagerhallen und die Wohnbebauung der Ortslage weitestgehend eingeschränkt.

Bewertung

Das Plangebiet ist durch die Nutzung als Bauhof und der damit verbundenen Baustoffab- und antransport einer regelmäßigen Nutzung unterworfen. Einzelgehölzen/ Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Lage am Nordrand der Ortslage Prettin ist die Naturnähe als gering einzuschätzen. Die Eigenart der Fläche wird als mittel bewertet, da die gewerbliche Nutzung im Bereich der Siedlung historisch gegeben ist. Auf Grund der derzeitigen Nutzung bietet das Plangebiet keine landschaftsgebundene Erholung und wird in Bezug auf diesen Aspekt derzeit als gering bewertet.

Das Naherholungsgebiet westlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.400 m. Durch die hier möglichen Freizeitaktivitäten, wie Wandern, Radfahren, Baden und Angeln, ist diesem Bereich eine höhere Wertigkeit zuzusprechen. Eine Beeinträchtigung dieses Bereiches durch die geplante PVA ist derzeit nicht erkennbar.

Ein formuliertes Ziel des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt ist die Auflockerung und Gliederung von Grünländern durch Kopfbäume und Solitärgehölze unter Beachtung der Freihaltung von Flutrinnen für den Hochwasserabfluss. Weiterhin ist die Anpflanzung von Wildobstgehölzen und anderen seltenen Gehölzarten als wichtiges Strukturelement u.a. der Wälder zu nennen. Dies kann als möglicher inhaltlicher Ansatzpunkt für die Entwicklung von naturschutzfachlich sinnvollen Kompensationsmaßnahmen dienen.

2.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Mensch ist Bestandteil der Umwelt und demzufolge Nutzer der vorhandenen Umweltpotentiale mit ihren Wechselwirkungen untereinander. Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Für das Schutzgut zu berücksichtigende Wertelemente und Funktionen sind demzufolge

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die
- Erholungsfunktion.

Der Aspekt der Erholungsfunktion spielt im Untersuchungsraum auf Grund der innerörtlichen Lage des Plangebietes eine untergeordnete Rolle. Das vorhandene Naherholungsgebiet an den Kiesseen bietet Erholungssuchenden zahlreiche Freizeitaktivitäten. Einen geringen Erholungswert besitzen ausgeräumte Acker- und Grünlandflächen sowie monotone Nadelholzforste.

Für den Aspekt Gesundheit und Wohlbefinden sind vor allem die Merkmale Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht und Strahlung und die Bewegungsfreiheit zur nennen. Diese Elemente können zeitweilig Auftreten bzw. bereits im Bestand vorhanden sein und somit zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Lärmquellen sind im Bereich des Plangebiets vor allem die innerörtlichen Verkehrstrassen und ortsansässige Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe. Als Hauptquellen für Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe können der Verkehr, Gebäudeheizungen sowie Industrie- und Gewerbeansiedlungen und die Landwirtschaft genannt werden. Die Schwere der Beeinträchtigung ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind im Rahmen von Bauplanungen vorhandene Bebauungen, die Siedlungsnähe und innerörtliche Freiflächen sowie die verkehrliche Anbindung an das vorhandene Straßennetz in die Beurteilung einzubeziehen.

Bestandssituation
Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Bauhofes am Nordrand der Ortslage Prettin. Nördlich und östlich schließt sich freie Feldflur an. Südlich führt die Weinbergstraße vorüber. Auf der anderen Seite der Weinbergstraße befanden sich ursprünglich die rückwärtigen Hausgärten des Kernsiedlungsbereiches. Jetzt sind diese Hausgärten mit Eigenheimen bebaut. Auftretende Reflexionen von Photovoltaikanlagen an Wohnbebauung ist hier nicht relevant, da die verwendeten Module blendfrei und nicht in unmittelbarer Umgebung zu maßgeblichen Immissionsorten aufgestellt sein sollten.

Der Landschaftsraum ist für die landschaftsbezogene Erholung mäßig geeignet. Flächen für Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Feierabenderholung) werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Bei dem Plangebiet handelt es sich auf Grund der derzeitigen Nutzung nicht um Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung- und Freizeitfunktion. Wander- und Radwege sowie das Naherholungsgebiet können in näherer Umgebung weiterhin genutzt werden. Von einer Erhöhung der Staub- und Lärmbelästigung wird derzeit nicht ausgegangen.

Vorbelastungen
Im Plangebiet kann vor allem die Weinbergstraße mit ihren Schadstoffemissionen sowie das Plangebiet selber (Bauhof) als Ursache für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit angesehen werden.

Bewertung
Für das B-Plangebiet kann eingeschätzt werden, dass für den Aspekt Gesundheit und Wohlbefinden bereits im Bestand im Hinblick auf die Elemente Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Licht und Strahlung, Erschütterungen Vorbelastungen durch die angrenzende Ortslage und den damit verbundenen Straßen- und Personenverkehr bestehen. Die Nutzung der Fläche als Bauhof bedingt weitere zuvor genannte Vorbelastungen. Die Erreichbarkeit und Bewegungsfreiheit sowie die gute Erschließung ist im Bestand durch die Weinbergstraße gewährleistet. Die im näheren Umfeld vorhandenen zahlreichen Erholungsmöglichkeiten können ungehindert genutzt werden. Zusammenfassend kann für das B-Plangebiet eingeschätzt werden, dass sich für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Veränderungen zur Bestandssituation ergeben.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Entsprechend § 1 des Denkmalschutzgesetzes [25] des Landes Sachsen-Anhalt ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz solcher Güter erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Bestandssituation und Bewertung
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Die Belange der Archäologie werden bei der Aufstellung des B-Planes berücksichtigt. Demzufolge kann für den Untersuchungsraum eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen für das Schutzgut abgeleitet werden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Neben den einzelnen Schutzgütern sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu berücksichtigen. Naturgemäß befinden sich die Schutzgüter in einem komplexen Wirkungsgefüge und beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Intensität. Zu betrachtende Wechselwirkungen bestehen zwischen Boden, Wasserhaushalt, Lebensräumen (Pflanzen und Tiere), Lokalklima (Mikro-, Kleinklima) sowie Landschaftsbild und demzufolge auch dem Menschen.

So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Die mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen werden durch Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Damit können keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden – Pflanzen, Tiere, Boden – Grundwasser, Boden – Klima/ Luft erkannt werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nach der durchgeführten Bestandsbewertung.

Tabelle 7: Übersicht zu den Wechselwirkungen der Schutzgüter

Ergebnisse der Bestandsbewertung Leserichtung ⇒	**Boden**	**Wasser**	**Klima/ Luft**	**Biotope/ Arten**	**Landschafsbild/ Erholung**	**Mensch**	**Kultur- und Sachgüter**
Boden		geringe Gefährdung durch überwiegend sandigen Lehm und Lehm als Bodenart	Wechselwirkung unerheblich	bietet Lebensraum für Arten	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich
Wasser	wichtiger Bestandteil für Bodenfunktionen und Genese		Wechselwirkung unerheblich	Lebensgrundlage für Biotope u. darin lebende Arten/ Artengruppen	Wechselwirkung unerheblich	nutzbares Grundwasser	Wechselwirkung unerheblich
Klima/ Luft	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich		Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich
Biotope/Arten	durch vorhandene Vegetation keine Gefährdungen durch Wind- und Wasser-erosion	Wechselwirkung unerheblich	Grünflächen/ Vegetation bewirken Luftregeneration		Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich
Landschaftsbild/ Erholung	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich		Erreichbarkeit des Plangebietes im Bestand gegeben durch angrenzende Ortslage mit Wein-bergstraße	Wechselwirkung unerheblich
Mensch	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	genutzter Bauhof bietet Brutvogelarten des Offen-landes bzw. Gebäudebrütern Lebensraum, hauptsächlich Nahrungsrevier; Zaunei-dechse in Sonderstrukturen nachgewiesen	Wechselwirkung unerheblich		Wechselwirkung unerheblich
Kultur- und Sachgüter	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	Wechselwirkung unerheblich	

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Bauvorhabens sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Erläuterungen je Schutzgut sowie auch deren Wechselwirkungen sind den Punkten 3.1 bis 3.8 zu entnehmen.

Tabelle 8: Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit [18]
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schutzgebiete: keine Auswirkungen	-
	Biotope: Überbauung von Biotopen mit geringer ökologischer Wertigkeit und geringer Empfindlichkeit (Sonstige Wiese); vorh. Flächenbefestigungen (u.a. Beton) genutzt, keine großflächigen Neuversiegelungen	-
	Faunistische Arten/ Artengruppen: *Brutvögel* – Abmilderung der verschlechterten Jagdbedingung (Turmfalke), Verlust/ Teilverlust von Habitaten (Brutplatz Bachstelze, Hausrotschwanz) → Vermeidung und Ausgleich durch Maßnahmen *Reptilien* (Zauneidechse) – Gefahr der Tötung, Verlust/ Teilverlust von Habitaten → Vermeidung und Ausgleich durch Maßnahmen *Amphibien* – keine Auswirkungen *Fledermäuse* – keine Auswirkungen *Weitere Arten* – keine Auswirkungen → Vermeidung und Ausgleich durch Maßnahmen	+
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen durch Materialtransport, Erdarbeiten, Lagerung, Modul-Aufbau, Verlegung von Erdkabeln; Nutzung vorh. Betonflächen; geringfügige zusätzliche Neuversiegelung (Teilversiegelung in Schotter ca. 130 m²) für Feuerwehrzufahrt; gleichzeitig Entsiegelung von 130 m² Betonfläche für Anpflanzung → Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich	-
Wasser	lokal kleinräumige Umverteilung von Niederschlagswasser auf den unbefestigten Flächen; mittlere Gefährdung für das Grundwasser durch vorhandene Bodenarten → Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich	-
Klima und Luft	lokal kleinräumige und geringfügige, klimatische Veränderung des Kleinklimas durch Aufstellung der PV-Module; lufthygienische Vorbelastungen durch die Nutzung des Geländes als Bauhof bedingen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen	-

[18] Bewertung - Erheblichkeit: +++ sehr erheblich / ++ erheblich / + weniger erheblich / - nicht erheblich

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit [18]
	→ Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich	
Landschaftsbild/ Erholung	Beeinträchtigung im Plangebietsbereich durch vorhandene Nutzung als Bauhof im Bestand (Vorbelastung); keine Rodung von landschaftsbildprägenden Strukturen → keine Auswirkungen	-
Mensch	keine Beeinträchtigungen von Wohnbebauung und sonstigen Anlagen zur Erholungseignung; Vorbelastung durch bestehende Nutzung als Bauhof	-
Kultur- und Sachgüter	keine Kultur- und Sachgüter vorhanden	-

3.1 Schutzgebiete

Auf Grund der Distanz sowie der fehlenden Vernetzung von Schutzgebietskategorien zum Plangebiet sind **keine** Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und Schutzgebietskategorien bei Durchführung der Planung abzuleiten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Biotope

Im B-Plangebiet wurden überwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit und geringer Empfindlichkeit erfasst. Es handelt sich um Biotope, welche durch die derzeitige Nutzung als Bauhof anthropogen überprägt sind. Hierzu gehören neben den vollversiegelten Betonflächen, auch Baustofflagerflächen und Grünflächen (sonstige Wiese), welche durch Befahren, Ablagerungen und Umlagerungen bereits im Bestand beeinträchtigt und verdichtet sind. Gehölzbestand ist innerhalb des Geltungsbereichs des vBP nicht anzutreffen.

Der Kompensationsumfang der genannten Beeinträchtigungen und Konflikte wird auf Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), gem. RdErl. vom 16.11.2004 (MBl. LSA S. 685), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009, bewertet. Für die Bewertung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen wurde die Ausgangssituation der dafür vorgesehenen Flächen auf gleiche Weise differenziert nach Lebensraum- oder Biotoptypen erfasst. Dies entspricht dem Biotopwert des Bilanzierungsmodells. Die vorgesehene Zielentwicklung der geplanten Flächen nach erfolgter Durchführung der Maßnahme ist mit dem Planwert des Bilanzierungsmodells zu erfassen. Die Werte werden dann jeweils mit den betroffenen Flächengrößen multipliziert. Der Nachweis der Kompensation wird geführt, indem der ermittelte Wert einer Fläche im Ist-Zustand mit dem ermittelten Wert nach Ausführung in Beziehung gesetzt wird. Aus der Differenz ergibt sich die anrechenbare Wertsteigerung bzw. -minderung der Fläche.

Nach Vorgaben der UNB des Landkreises Wittenberg (Email vom 16.04.2020) [23] sind nachfolgende Bewertungsgrundsätze im Rahmen von PVA-Planungen für Biotope anzusetzen:

- In der Flächenbilanz ist von einer möglichen Maximalbebauung von bis zu 80 % der Grundfläche auszugehen.
- Die Flächenbilanz ist anhand des aktuellen Zustandes vor der Beräumung und Freilegung von Flächen entsprechend der Biotoptypenkartierung aufzustellen.
- Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte vor und nach dem Bau der Photovoltaikanlage hat eine separate Berechnung des Biotopwertes nach dem Bau für die direkt überschatteten und die dazwischenliegenden, nicht bebauten Bereiche, zu erfolgen.
- Bei mindestens 80 cm Bodenabstand ist unter den Modultischen ein Planwert von maximal 7 Wertpunkten je m^2 für die Berechnung heranzuziehen.
- Die Flächen zwischen den Modulreihen (soweit diese unversiegelt sind), sind mit einem maximalen Planwert von 12 bis 14 Wertpunkten je m^2 (abhängig von der jeweiligen Pflege) zu bilanzieren.
- Versiegelte Flächen (durch Stützen, Wege und Trafostationen) sind mit einem Planwert von 0 Wertpunkten (bei Vollversiegelung) bzw. 3 Wertpunkten (bei Teilversiegelung) je m^2 zu bilanzieren.
- Die ermittelte Biotopwertdifferenz ist vollständig zu kompensieren. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.

Bei der Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen nach dem Bau der PVA werden nachfolgende Anmerkungen zur besseren Nachvollziehbarkeit gegeben. Graphisch sind die Flächen der Anlage 4 (Maßnahmenplan) zu entnehmen.

- **GSA/ URA:** Die graphische Darstellung zur Aufstellung der Solarmodule ist dem Maßnahmenplan zu entnehmen. Diese wurde seitens des Vorhabenträgers im August 2021 übergeben. Demzufolge konnte die Unterscheidung zwischen überschatteten und dazwischenliegenden, nicht bebauten Bereichen, in der Bilanz genau definiert werden. Die Flächen unter den Modulen wurden als Ansaatgrünland (GSA) mit einem Biotopwert von 7 BWP eingestuft. Die dazwischenliegenden, nicht bebauten und nicht überschatteten Bereiche der Anlage wurde als URA eingestuft. Diese Flächen sind unbefestigt und es wurde ein Biotopwert von 13 BWP angesetzt. Auf den unbefestigten Flächen ist nach Herstellung eine Rasenansaat vorzusehen, falls nicht bereits vorhanden. Hier kann u.a. Regiosaatgut für Magerrasen (UG 4 – Ostdeutsches Tiefland) verwendet werden.
- **gepl. Trafohäuschen:** Das Trafohäuschen wird auf einer bereits im Bestand befestigten Fläche errichtet. Demzufolge geht die befestigte Fläche (hier: VPZ) in die Bilanz ein.
- **VWB:** Die geplante Feuerwehrzufahrt zur PV-Anlagen befindet sich an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des vBP. Als Deckenschluss ist Schotter auf einer Breite von ca. 5,00 m vorgesehen. Der Weg/ die Zufahrt geht mit 3 BWP in die Bilanz ein.
- **VPZ:** Unter diesem Biotoptyp wurden alle vorhandenen Befestigungen (sonstige Flächen) aus Beton bewertet. Die vorh. Betonflächen werden zum Aufbau der Solarmodule und als Standort für das Trafohäuschen genutzt.
- **VPZ** (Stützen/Pfosten): Im Bereich der vorhandenen Betonflächen werden die Solarmodule mit einer Ständerkonstruktion aufgedübelt. Im Bereich der unbefestigten Flächen werden die Modultische auf Ständerkonstruktionen mit gerammten Stahlpfosten aufgebaut. Es erfolgt keine Betonbefestigung im Bereich der Stützen. Es sind ca. 900 Stück Stahlpfosten erforderlich, welche pro Stück ca. 10 cm^2 Fläche beanspruchen. Dies umfasst eine Fläche von ca. 0,9 m^2 (aufgerundet auf 2 m^2 in Bilanz).

Tabelle 9: Biotop- und Nutzungstypen nach Umsetzung der Maßnahme [19]

Code	Biotoptyp/Nutzungstyp	Planwert	Fläche in m²	Bemerkung
Innerhalb Geltungsbereich des vBP, Fläche: ca. 7.300,00 m²				
Gehölze				
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	14	120	Ausgleichsmaßnahme A 1
Grünland				
GSA	Ansaatgrünland	7	4.253	unbefestigte Flächen unter den Modulanlagen
Ruderalfluren				
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	13	970	Fläche zw. Zaunanlage und Modulreihen (unbefestigte Bereiche, nicht überschattet)
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche				
VWB	Weg geschottert	3	335	gepl. Feuerwehrzufahrt in Schotter
VPZ	Befestigter Platz	0	1.620	vorh. vollversiegelte Flächen aus Beton (wie Bestand)
VPZ	Fläche für Stahlpfosten (gerammt)	0	2	zur Befestigung der Modultische auf unbefestigter Fläche
Außerhalb Geltungsbereich des vBP, Fläche: ca. 130,00 m²				
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	14	130	Ausgleichsmaßnahme A 1
Summe			**46.886**	

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>
Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten können durch Lärm, Bewegungen und optische Reize im B-Plangebiet Vögel und andere Arten beunruhigt und gestört werden. Rodungen sind nicht vorgesehen. Durch das Überfahren, Begehen und die Lagerung von Baustoffen kann es zu Schädigung von Vegetationsflächen kommen. Diese Aspekte erfolgen aber bereits im Bestand durch die derzeitige Nutzung und es lassen sich keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen im Rahmen der Bautätigkeit erkennen.

<u>Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen</u>
Auf Grund der geplanten Festsetzung der Grundflächenzahl innerhalb des Baufeldes auf 0,8 werden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Vegetationsflächen als Ausgleichsflächen (u.a. Grünflächen, Pflanzflächen) entstehen und sich damit die ökologische Vielfalt erhöhen. Zusätzliche Biotopflächen außerhalb des Geltungsbereich des vBP werden durch den Aufbau der PV-Module nicht in Anspruch genommen (Vermeidungsmaßnahme V 4). Eine Erhöhung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Bestandssituation (Nutzung der Fläche als Bauhof, umgebende Ortslage) und der damit vorhandenen Wirkungen durch Lärm, Bewegungen, optische Reize kann nicht erkannt und somit als nicht erheblich eingeschätzt werden.

[19] Code und Planwert: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Stand: 2009)

Fazit
Nach Umsetzung der Maßnahme und dem Bau der PV-Module sowie der Herstellung der Zuwegung mit Zaunanlage, Trafohäuschen und Pflanzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes ergibt sich ein Biotopwert von **46.886 Biotopwertpunkten** auf einer Fläche von ca. 7.430 m². Damit ist der Eingriff vollumfänglich ausgeglichen mit einem Biotopwertüberschuss von +17.486 Biotopwertpunkten. Die Beschreibung der Pflanzmaßnahme erfolgt unter Punkt 6.4.1 des Umweltberichts.

3.2.2 Fauna

3.2.2.1 Brutvögel

Laut Artenschutzbeitrag des Büro Öko & Plan [12] wurde insgesamt ein Sommervogelbestand aus 14 Arten ermittelt. Darunter 1 BP des Hausrotschwanzes und 1 BP der Bachstelze. Darüber hinaus wurde der Turmfalke als Nahrungsgast ermittelt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Für den Turmfalken überschneidet sich das Bauvorhaben mit typischen Teilen des Streifgebietes der Art. Es sind aber keine unmittelbaren Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen betroffen. Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist gering. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind bedingt zu erwarten. Laut Artenschutzbeitrag kann eine Abmilderung der verschlechterten Jagdbedingungen für Turmfalken durch Anbringen von Ansitzhilfen erreicht werden (siehe Ausgleichsmaßnahme $A_{ASB}2$).

Bachstelze (*Motacilla alba*)
Das Bauvorhaben überlagert einen Brutplatz der Art (Gebäude), es entstehen jedoch im großen Umfang geeignete Strukturen neu, so dass die Fläche weiterhin besiedelt werden kann. Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz. Laut Artenschutzbeitrag kann der Brutplatzverlust durch Anbringen von 2 Nisthilfen innerhalb des Planungsraumes kompensiert werden (siehe Ausgleichsmaßnahme $A_{ASB}3$). Die Nahrungsverfügbarkeit ändert sich nicht.

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
Das Bauvorhaben überlagert einen Brutplatz der Art (Gebäude), es entstehen jedoch im großen Umfang geeignete Strukturen neu, so dass die Fläche weiterhin besiedelt werden kann. Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz. Laut Artenschutzbeitrag kann der Brutplatzverlust durch Anbringen von 2 Nisthilfen innerhalb des Planungsraumes kompensiert werden (siehe Ausgleichsmaßnahme $A_{ASB}3$). Die Nahrungsverfügbarkeit ändert sich nicht.

Für die Bachstelze und den Hausrotschwanz sind neben den o.g. Ausgleichsmaßnahmen noch allgemeine artbezogene Vermeidungsmaßnahmen ($V_{ASB}1$ – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) einzuhalten und umzusetzen.

Fazit
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von verbleibenden Beeinträchtigungen auf, welche als Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichts integriert werden. Dies betrifft für die Brutvögel die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB}1$ (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) und die Ausgleichsmaßnahmen $A_{ASB}2$ und $A_{ASB}3$. Bei Realisierung der beschriebenen Maßnahmen kann geschlussfolgert werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population für die betroffenen Vogelarten nicht beeinträchtigt wird. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vorhaben und konfliktvermeidender Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich. Für Details wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen [12].

3.2.2.2 Reptilien

Laut dem Erfassungsbericht des Büro Öko & Plan [11] wurden 2 Vorkommen der Zauneidechse mit möglicher Reproduktion und Winterlebensraum unmittelbar im Plangebiet (südlich) nachgewiesen. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag [12] überschneidet sich der Planungsraum mit arttypischen Habitaten der Art, wobei sowohl Bereiche mit potentieller Reproduktion- wie auch Nahrungs-, Schutz- und Komfortfunktion betroffen sein können. Beim Bau der PV-Module kommt es zumindest partiell zur Verdichtung und Umlagerung von Strukturen mit Eignung zu Eiablage, Versteck und Winterruhe oder auch zur Umlagerung von Bereichen mit Komfortfunktion (Sonnenplätzen). Während der Bauausführung sind diese Strukturen für die Art überwiegend nicht mehr verfügbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden Teile der Strukturen mit örtlichen Verlagerungen wieder verfügbar, zusätzlich entstehen neue Strukturen mit unterschiedlicher Habitateignung.

Durch Ausklammern der besonders sensiblen Zeiten (01.10. – 31.07.) kann die Gefährdung weitgehend minimiert werden (Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB}2$). Eine Abmilderung der Habitatverluste kann durch die Schaffung von 2 Ersatzverstecken aus Natursteinen und Wurzeln mit ausreichendem Sandanteil im Mindestgröße von 2 m² / 1,0 m³ erreicht werden (CEF 1). Verbleibende Beeinträchtigungen können u.a. baubedingte Verluste bis dahin unentdeckter Tiere darstellen, welche bei Tätigkeiten zur Entnahme, Umlagerung oder Verdichtung von Teilen und Ablagerungen entstehen.

Fazit
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von verbleibenden Beeinträchtigungen auf, welche als Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichts integriert werden. Dies betrifft für die Zauneidechse die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB}2$ (Baufeldfreimachung außerhalb Reproduktionszeit/ Winterruhe) sowie die CEF-Maßnahme CEF1 - Schaffung von Ersatzhabitaten und Ersatzverstecken für die Zauneidechse. Bei Realisierung der Maßnahmen kann geschlussfolgert werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahme nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich. Für Details wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen [12].

3.2.2.3 Amphibien

Laut Erfassungsbericht des Büro Öko & Plan [11] konnten im unmittelbaren Baubereich keine Amphibienarten nachgewiesen werden.

Fazit
Es findet **keine** erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien statt, da keine Vorkommen in 2018/19 ermittelt werden konnten.

3.2.2.4 Fledermäuse

Innerhalb der untersuchten Flächen des unmittelbaren Baubereiches wurden keine Fledermausarten nachgewiesen. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag [12] findet die Artengruppe der Fledermäuse keine weitere Berücksichtigung.

Fazit
Es findet **keine** erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen statt, da keine Vorkommen in 2018/19 ermittelt werden konnten.

3.2.2.5 Weitere Arten

Die laut Erfassungsbericht [11] ermittelten weiteren Arten gehen auf Zufallsfunde zurück. Eine nähere Betrachtung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [12] erfolgte nicht.

3.3 Schutzgut Boden

Im B-Plangebiet sind keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Moore, mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung) oder mit besonderer Empfindlichkeit vorhanden. Die Böden im Plangebiet sind bereits vorbelastet durch die derzeitige Nutzung als Bauhof und den damit verbundenen Ab-/ Antransport sowie der Lagerung von Baustoffen. Dies führt von vornherein zu einer Verdichtung anstehender Böden. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen führen zu Stoffeinträgen und physischen Eingriffen in den Boden.

Baubedingte Auswirkungen
Baubedingt kann es in den bisher unversiegelten Bereichen durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und Bauabläufe (Zwischenlagerung der Module für den Modulaufbau) sowie durch Verlegung der Erdkabel geringfügig zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung, Erdstoffaushub und Umlagerung kommen. Weiterhin können durch stoffliche Einträge der Baumaschinen während der Bauzeit (u.a. Öle, Schmierstoffe, Abgase) baubedingte temporäre Beeinträchtigungen des Bodens stattfinden. Die Auswirkungen können durch bestimmte Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase minimiert werden (u.a. V 4, V 5). Hier ist zu beachten, dass das bestehende Gelände bereits als Baustofflagerplatz genutzt wird. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der vorhandenen Böden ist demnach nicht erkennbar.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Aufbau der Module kommt es zu keinen zusätzlichen Flächenversiegelungen. Es werden die vorhandenen vollversiegelten Flächen innerhalb des B-Plangebietes genutzt. Das vorhandene Gebäude mittig des Plangebietes wird abgerissen und die vorhandene versiegelte Fläche zur Aufstellung der PV-Module genutzt. Die Herstellung der Feuerwehrzufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Eine Neuversiegelungsrate ist nur für die Feuerwehrzufahrt abzuleiten. Weitere Versiegelungen erfolgen nicht. Für die Anpflanzung außerhalb des B-Plangebietes an der westlichen Grenze erfolgt der Rückbau der vorhandenen Zuwegung und damit eine Entsiegelung verdichteter Bodenfläche (ca. 130 m²). Auf den unbefestigten Flächen des B-Plangebietes werden die PV-Module auf Ständerprofilen angeordnet. Die „Überschirmung“ von Bodenfläche durch die Module kann als Auswirkung des Vorhabens angesehen werden. Es handelt sich hierbei jedoch um keine vollständige Versiegelung von Bodenfläche. Der Faktor kann aber zu verringertem Niederschlag unter den Modulen und damit zu einer kleinräumigen Umverteilung des Wassers und der damit verbundenen oberflächennahen Austrocknung des Bodens führen. Dabei ist wichtig, dass angrenzende Flächen das Niederschlagswasser aufnehmen und innerhalb des Gebietes Flächen für die oberflächennahe Versickerung zur Verfügung stehen (Vermeidungsmaßnahme V 6). Auf Grund der mäßigen Reliefenergie im Plangebiet ist nicht davon auszugehen, dass das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser zu Bodenerosionen führen wird.

Fazit

Die negativen Auswirkungen von Solarparks auf das Schutzgut Boden sind in der Regel gering, da die Anlagen zu einem geringen Versiegelungsgrad führen und vollständig rückbaubar sind. Durch die Nutzung von Konversionsflächen ist der Entzug von Bodenfläche u.a. für die landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Die auf den Konversionsflächen bereits vorhandenen Versiegelungen durch Betonplatten und Betonflächen der ehemaligen Nutzung (hier: Bauhof) können zur Aufstellung der PV-Module genutzt werden. Damit wird die zu versiegelnde Bodenfläche auf ein Minimum beschränkt (hier: Schotterweg). Nicht zu nutzende voll versiegelte Flächen können während der Bauphase entsiegelt werden (vorh. Zuwegung im Westen). Dabei handelt es sich um ca. 130 m². Damit wird für diese Fläche die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt. Stoffeinträge und Erosion können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Dies betrifft für das Schutzgut Boden u.a. die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5. Es werden deshalb **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet gegenüber der Bestandssituation.

3.4 Schutzgut Wasser

Im B-Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer in der Umgebung verbunden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 9 Nr. 1 „Elbe“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Flächen, die bei einem potentiell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überschwemmt werden würden. Dies wird seitens des Vorhabenträgers bei der technischen Ausführungsplanung berücksichtigt.

Baubedingte Auswirkungen
Als baubedingte Auswirkungen sind potenzielle Schadstoffeinträge in den Boden und somit auch in das Grundwasser durch das Baugeschehen (Öle, Schmierstoffe…) anzusehen. Störungen an Baumaschinen sowie fahrlässiger Umgang mit Gefahrenstoffen sind nie ganz auszuschließen. Die Schadstoffe können hierbei über die Versickerungsfähigkeit des Bodens zeitverzögert ins Grundwasser gelangen. Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabe und Einhaltung der Schutzvorschriften sowie mit erhöhter Sorgfalt während der Bautätigkeit voraussichtlich nicht ein (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen
Die „Überschirmung“ von Bodenfläche durch die PV-Module kann zu einem verringerten Niederschlag unter den Modulen führen. Angrenzende unbefestigte aber z.T. verdichtete Flächen (Sonstige Wiese) durch die Nutzung als Baustofflager tragen weiterhin zur Grundwasserneubildung bei. Unter den Modulen wird der Oberboden oberflächlich teilweise abtrocknen. Durch den kapillaren Aufstieg ist jedoch keine Veränderung des Bodengefüges zu erwarten (Vermeidungsmaßnahme V 6).

Fazit
Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung der Vorschriften und Festsetzungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt **keine** erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Am 19. Februar 2019 hat das Land Sachsen-Anhalt ein Klima- und Energiekonzept beschlossen. Erstmals wird in Sachsen-Anhalt ein Ansatz verfolgt, bei dem der Klimaschutz und die Energiewende gemeinsam zur Einsparung von Treibhausgasemissionen betrachtet werden. Dies trägt dem Status Sachsen-Anhalts als traditionelles Energieland Rechnung und ist ein Bekenntnis zur Energiewende mit dem Ziel einer vollständigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen.

Baubedingte Auswirkungen
Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und –maschinen kommen. Durch die Nutzung und den Einsatz von Baumaschinen die dem gültigen Stand der Technik entsprechen, kann eine Minimierung der temporären Lärm- und Schadstoffemissionen erreicht werden (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen
Die Aufständerung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Im Plangebiet werden zur Aufständerung der Module vorhandene befestigte Flächen genutzt. Dies führt mikroklimatisch zu kleinflächigen Verschiebungen innerhalb des Plangebietes.

Fazit
Auf Grund der Nutzung bereits vorhandener vollversiegelter Flächen zur Aufstellung der PV-Module und der durch die Nutzung bereits teilversiegelten Baustofflagerflächen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft derzeit nicht erkannt werden.

Der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO2-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung ist hervorzuheben, so dass insgesamt **keine** erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft bestehen.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch PV-Anlagen ergeben sich meist durch ihre Flächengröße und die Reliefenergie und nur untergeordnet durch ihre Höhe. Auf Grund der geringen Höhe der Module und Anlagen können sie sehr leicht von anderen Strukturen (u.a. Gehölze, Gebäude) verdeckt werden. Dazu gehören auch kleinere, linienhafte oder vereinzelt vorkommende Vegetationsstrukturen, insbesondere bei einer geringen Reliefenergie, die den visuellen Wirkbereich begrenzen. Im Plangebiet ist eine Oberkante der Module von ca. 2,50 m über Geländeniveau vorgesehen.

Baubedingte Auswirkungen
Die Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen Flächenbelegungen (Baustellencontainer, Baumaschinen, Baustellenlagerflächen) wirken nur zeitlich begrenzt auf die Bauzeit und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Weiterhin ist anzumerken, dass durch vorhandene Gebäude (vorhandene Lagerhallen, Bebauung Ortslage) die Sicht bereits im Bestand teilweise begrenzt wird.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen
Mit der Errichtung der PV-Module geht eine technische Überprägung des als Bauhof genutzten Bereiches einher. Erforderliche Rodungen von vorhandenen Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen. Die geplanten Anpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen bewirken eine Sichtbegrenzung und eine damit verbundene visuelle Verschattung der technisierten Anlage von West und Süd innerhalb des Landschaftsbildes. Von den Modulen kann eine Reflexion ausgehen. Es werden aber blendfreie Module verwendet. Das westlich gelegene Naherholungsgebiet wird durch die Anlage auf Grund ihrer Entfernung nicht beeinflusst, da zahlreiche Gehölzstrukturen bzw. die Wohnbebauung der Ortslage die freie Sicht verschatten.

Fazit
Auf Grund der optischen Vorbelastung (Bauhof), der geringen Bauhöhe der PV-Anlage, der Errichtung von blendfreien Modulen, der mäßigen Reliefenergie, der teilweise bereits vorhandenen Sichtverschattung durch Gebäude und der geplanten Anpflanzungen als Sichtschutz wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **nicht** erheblich angesehen.

3.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Ortslage Prettin in einem historisch gewachsenen Gewerbegebiet. Die Fläche wird derzeit als Bauhof genutzt. Für das B-Plangebiet kann eingeschätzt werden, dass für den Aspekt Gesundheit und Wohlbefinden bereits im Bestand im Hinblick auf die Elemente Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Licht und Strahlung, Erschütterungen Vorbelastungen durch die angrenzende Ortslage, die derzeitige Nutzung und den damit verbundenen Straßen- und Personenverkehr bestehen.

Die Erreichbarkeit und Bewegungsfreiheit sowie die gute Erschließung ist im Bestand durch die Weinbergstraße gewährleistet. Die im näheren Umfeld vorhandenen zahlreichen Erholungsmöglichkeiten können ungehindert genutzt werden.

Baubedingte Auswirkungen
In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgasen. Diese sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Beeinträchtigungen angrenzender Wohngebiete sind nur temporär auf die Bauphase begrenzt. Sonstige Gebiete zur Erholungseignung befinden sich ab einer Entfernung von ca. 1.400 m. Eine Beeinträchtigung während der Bauphase kann als gering eingeschätzt werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen
Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf vorhandene Wohnbebauung wie Lichtreflexe, Lärm u.a. sind nicht in bedeutendem Maße zu erwarten bzw. werden durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen vermieden.

Fazit
Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von erholungsrelevanten Bereichen oder der menschlichen Gesundheit. Geringfügige Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub wirken nur temporär während der Bauzeit. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher insgesamt als **nicht** erheblich eingeschätzt.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet noch in dessen unmittelbaren Umfeld. Es können demzufolge **keine** erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erkannt werden.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf das Lokalklima und die damit verbundenen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit kann bei dem vorliegenden Vorhaben als nicht erheblich eingeschätzt werden. Da ggf. auftretende Änderungen des Klimas bei dem Vorhaben nur kleinflächig wirken und eine Auswirkung auf Grund der Entfernung zu Siedlungsbereiche nicht angenommen wird. Weiterhin sind grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzungen) geplant, welche einen positiven Effekt auf das örtliche Kleinklima zur Folge haben.

Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu Summationswirkungen führen können. Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs (siehe auch Punkt 2.9).

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird das geplante Vorhaben nicht durchgeführt, bleiben die Flächen voraussichtlich in ihrer derzeitigen Ausprägung und Nutzung bestehen. Es sind keine wesentlichen Änderungen zur gegenwärtigen Situation im Hinblick auf die Schutzgüter zu erwarten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen werden im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes erläutert. Grundlegend sind für Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß dem EEG zur Umsetzung der Ziele der Energiewende neben Gewerbeflächen bzw. Randstreifen an Eisenbahnlinien und Autobahnen u.a. auch Konversionsflächen, d.h. vorbelastete Flächen, zu nutzen. Diese zeichnen sich meistens durch einen hohen Versiegelungsgrad im Bestand und durch eine Vorbelastung der Schutzgüter Biotope, Boden, Klima/ Luft, Mensch und Landschaftsbild aus. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein historisch gewachsenes Gewerbegebiet in der Ortslage Prettin, welches als Bauhof genutzt wird. Es handelt sich demnach um eine Konversionsfläche, innerhalb dem eine Vergütung laut EEG 2017 erfolgen kann.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß den Vorgaben des BauGB muss der Umweltbericht die Maßnahmen erläutern, mit denen die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Die Maßnahmen sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase zu berücksichtigen. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich werden (siehe Punkt 7.2). Artenschutzrechtliche Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes übernommen und graphisch dargestellt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben bzw. zur Vermeidung/ Minderung baubedingter erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zu beachten. Maßnahmen mit dem Kürzel V_{ASB} stellen artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen dar und dienen der Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Tabelle 10: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
V_{ASB}1	**Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** → Brutvögel: **Bachstelze, Hausrotschwanz** Für alle vom Vorhaben betroffenen Vogelarten (u.a. Bachstelze, Hausrotschwanz) ist die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung (Abriss/ Beräumen von Teilen) auf den Zeitraum zwischen dem Ende der Brutsaison (Anfang August) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Anfang März) im Hinblick auf die Verluste des § 44 BNatSchG relevant. Laut dem Artenschutzbeitrag ist eine Baufeldfreimachung (Abriss/ Beräumen von Teilen) außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.07. (Brutzeit) vorzusehen. Durch diese Maßnahme werden Beeinträchtigungen potentieller Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel) der beiden Vogelarten durch Inanspruchnahme oder erhebliche Störungen vermieden (vgl. BNatSchG § 39 (5) Nr. 2 i.V. § 44 Abs. 1). Bei der Durchführung der Maßnahme kommt es bezüglich dieses Konfliktes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ist die Einhaltung der genannten Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung nicht möglich, muss das gesamte Plangebiet vor Baubeginn auf Gelege und Nester durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert werden (siehe V_{ASB}3). Im Falle des Vorhandenseins ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen. → Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Zerstörung/ Beschädigung von besetzten Nestern sowie einer Verletzung/ Tötung von Tieren.

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
$V_{ASB}2$	**Baufeldfreimachung außerhalb Reproduktionszeit/ Winterruhe** → Kriechtiere: **Zauneidechse** Für die Zauneidechse ist die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung/ Baufeldfreimachung (keine Erdarbeiten, kein Abriss/ Beräumen von Ablagerungen) außerhalb der Reproduktionszeit, d.h. außerhalb des Zeitraumes von 01.03. bis 31.07. anzustreben, um mögliche Eingriffe an Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Weiterhin sind Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe (01.10. bis 31.03.) durch Erdarbeiten, Abriss und Beräumungen zu vermeiden. Ist die Einhaltung der Zeiträume bei der Baufeldfreimachung (Eingriffe in Strukturen) und auch außerhalb die Zeiten nicht möglich ist eine fachliche Begleitung (ÖBB, siehe $V_{ASB}3$) hinzuzuziehen, um die Arbeiten nur unter kontrollierter Form ablaufen zu lassen. Im Falle des Vorhandenseins von Individuen ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zur Klärung der weiteren Verfahrensweise heranzuziehen, um ggf. Maßnahmen zur Vergrämung, dem Umsetzen von Individuen oder in Gewahrsam nehmen, abzustimmen. → Die Maßnahme dient der Vermeidung der Verletzung/ Tötung von Tieren.
$V_{ASB}3$	**Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung soll die fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert werden. Dies betrifft Beräumungs-, Erd- und Gründungsarbeiten. Dafür ist eine sachkundige Person einzusetzen, welche u. a. neben der Dokumentation von während des Eingriffs festgestellten Artvorkommen, auch das Fangen, in Gewahrsam nehmen und Umsetzen betroffener Individuen der Zauneidechse und das ggf. erforderliche Vergrämen nicht gefangener Individuen während der unmittelbaren Bauumsetzung durchführt. Eine Dokumentation über die ökologische Baubegleitung ist seitens des Vorhabenträgers der UNB des Landkreises Wittenberg zur Verfügung zu stellen.
Schutzgut Boden/ Wasser	
V 4	**Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes** Die Arbeiten zur Herstellung der PV-Modultische und der Zaunanlage haben nur innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes zu erfolgen. Die Beanspruchung sowie eventuelle Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche an der Weinbergstraße bzw. angrenzend zum Geltungsbereich des vBP sind zu vermeiden. Dies bedeutet: • geringstmögliche Flächeninanspruchnahme von angrenzenden Biotopstrukturen, • keine Flächeninanspruchnahme für Materiallagerplätze, Baustellenzufahrten, Baustellenbürofläche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes u.a. Die Maßnahme trägt sowohl zum Schutz des Bodens als auch zum Schutz von wertvollen Biotopen bei.

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
V 5	**Sachgerechter Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen** Um Gefährdungen des Grundwassers so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen. Weiterhin sind ein sachgemäßer Umgang und die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen können, unter Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers durchzuführen. Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere pflanzenschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist auszutauschen und sachgerecht zu entsorgen. Die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät sowie Boden schonender Maschinen ist anzustreben, ebenso der Einsatz umweltverträglicher Schmier- und Betriebsstoffe.
V 6	**Regenwasserversickerung** Anfallendes Niederschlagswasser muss an den Modulen abtropfen können, um breitflächig auf den unbefestigten Flächen (Untergrund) zu versickern. Eine Fassung und Sammlung ist nicht zulässig.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Durch § 44 (5) BNatSchG wird die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ ermöglicht. CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch („für die betroffene Art“) sein und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Sie müssen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt (ab Baufeldfreimachung/ Baubeginn) wirksam sein, d.h. mit ihrer Umsetzung muss rechtzeitig vor Baubeginn begonnen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können für mehrere Arten (mit ähnlichen Habitatansprüchen) vorgesehen werden und gleichzeitig auch der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen.

Tabelle 11: Übersicht der CEF-Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
CEF1	**Schaffung von Ersatzhabitaten und Ersatzverstecken für die Zauneidechse** Laut Artenschutzbeitrag ist das Schaffen von Ersatzhabitaten und Ersatzverstecken für die Zauneidechse durch das Einbringen von Strukturen bestehend aus Naturstein und Wurzeln mit ausreichendem Sandanteil in Mindestgröße von je 2 m²/ 1 m³ vorzunehmen. Es sind zwei Ersatzverstecke vor Eingriff in der Vorkommensfläche zu schaffen. Der Zeitraum zur Umsetzung ist in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff sicherzustellen. Im Rahmen der Schaffung von Ersatzverstecken bzw. vor dem Eingriff in vorhandene Strukturen sind evtl. vorhandene Einzeltiere zu fangen (incl. Dokumentation) und in die Ersatzverstecke umzusetzen. Ein zusätzliches Vergrämen von nicht gefangenen Tieren ist sicherzustellen (siehe $V_{ASB}3$ – ÖBB). Auf

Nr.	Maßnahmenbeschreibung
	Grund der Flächengröße und Strukturbeschaffenheit ist ein Einwandern von Individuen aus dem näheren Umfeld wahrscheinlich. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte für die Art wirksam.

6.3 FCS-Maßnahmen

Ist trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen der Verbotstatbestand verletzt, lässt sich das Vorhaben nur bei Vorliegen einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG durchführen. Eine Befreiung setzt artspezifische Erhaltungsmaßnahmen voraus (FCS-Maßnahmen), mit denen das Zugriffsverbot überwunden werden kann. Es sind keine FCS-Maßnahmen geplant bzw. notwendig.

6.4 Sonstige Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgend werden die sonstigen Kompensationsmaßnahmen erläutert. Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

6.4.1 Schutzgut Biotope

A 1 – Pflanzung einer Strauchhecke aus überwiegend heimische Arten

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist die Entwicklung einer Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten vorgesehen (siehe Maßnahmenplan, Anlage 4). Es sind 2 Pflanzabschnitte vorgesehen:

- außerhalb des Geltungsbereichs des vBP (Fläche: 2,00 m x 65,00 m = 130,00 m², Anzahl Sträucher: 65 Stück) → Gemarkung Prettin, Flur 9, Flurstück 702 (Eigentum Vorhabenträger);
- innerhalb des Geltungsbereichs des vBP (Fläche: 2,00 m x 60,00 m = 120,00 m², Anzahl Sträucher: 60 Stück) → Gemarkung Prettin, Flur 9, Flurstück 704 (Eigentum Vorhabenträger).

Die geplante Gehölzstruktur umfasst demnach einen Gesamtflächenumfang von ca. 250 m² und dient als Nist- und Brutstätte und Ansitzwarte für Brutvögel und auch als Sichtschutz gegenüber der anliegenden Bebauung der Ortslage. Die zu pflanzenden Sträucher sind mit einer Qualität als verpflanzter Strauch, 3-4 Triebe, 60-100 cm zu liefern. Es ist eine Herbstpflanzung zu bevorzugen. Der Abstand der Sträucher untereinander beträgt ca. 1,50 m. Es sind heimische, standortgerechte Arten entsprechend dem Runderlass Sachsen-Anhalt [20] zu verwenden. Die Arten laut Gehölzliste sind gemischt in Gruppen (bis zu 5 Stück), 2reihig versetzt, zu pflanzen. Die Pflanzungen sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und zu wässern. Abgängige Pflanzungen sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzen sind gemäß DIN 18915, DIN 18916 und die Pflege gemäß DIN 18919 sowie der ZTV La-StB 18 zu realisieren.

[20] Quelle: Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt, MULE vom 02.03.2020

Laut Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 23.11.2020 (Bearbeiter: Herrn Hegner) wurde auf die Lage potenzieller Pflanzstandorte und deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft hingewiesen. Nach Rücksprache mit Herrn Hegner vom 12.07.2021 und vom 03.09.2021 ist eine Anpflanzung auf der West- und Südseite zu bevorzugen. Diesem Sachverhalt kommt der Vorhabenträger nach. Auf die, im Rahmen des Entwurfes geplanten, Anpflanzungen im Bereich der Nord- und Ostseite wird verzichtet im Interesse anderer Belange (Landwirtschaft).

Nachfolgend sind die Arten der zu pflanzenden Sträucher aufgelistet mit ihren jeweiligen Stückzahlen:

Tabelle 12: Gehölzliste

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Stück
Sträucher (vStr., 3-4 Triebe, 60-100 cm)		
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	20
Corylus avellana	Hasel	20
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	20
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	15
Prunus spinosa	Schlehe	15
Rosa canina	Hundsrose	20
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	15
Summe		**125**

6.4.2 Schutzgut Fauna

A_{ASB}2 – Anbringen artspezifischer Nisthilfen

Als Kompensation für eine Abmilderung der verschlechterten Jagdbedingungen für den Turmfalken ist eine artspezifische Nisthilfe mit Ansitzhilfe randlich zur PVA (am alten Schornstein) anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme kann vor dem Bau der PVA erfolgen bzw. nach Aufbau der PV-Module mit Ständersystem.

A_{ASB}3 – Anbringen artspezifischer Nisthilfen

Als Kompensation für den Brutplatzverlust für die Bachstelze (1 BP) und den Hausrotschwanz (1 BP) sind artspezifische Nisthilfen innerhalb der PVA (Geltungsbereich vBP) anzubringen. Dies kann u.a. an dem Ständersystem der PV-Anlagen erfolgen oder ggf. an Nebenanlagen. Für den Verlust von 2 Brutplätzen sind 4 Nisthilfen anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme kann vor dem Bau der PVA erfolgen bzw. nach Aufbau der PV-Module mit Ständersystem.

6.4.3 Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine ausreichende Kompensation der beschriebenen Eingriffe gemäß den Anforderungen des BNatSchG und der Umweltprüfung gem. BauGB erreicht.

Nach Gegenüberstellung der Biotopwertdifferenzen von Bestand und geplanter Zustand ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von **+17.486 BWP**. Damit kann eingeschätzt werden, dass durch die Umsetzung der unter Punkt 6.1 (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen), Punkt 6.2 (CEF-Maßnahme) und 6.4 (Ausgleichsmaßnahmen) aufgeführten Maßnahmen der Eingriff durch das Vorhaben des Bebauungsplanes „PVA Weinbergstraße“ Prettin vollumfänglich kompensiert ist.

Die Umsetzung der Maßnahme A 1 hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der PVA zu erfolgen. Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu unterhalten. Für Ausfälle an Pflanzen ist Ersatz an Ort und Stelle zu leisten. Die Maßnahmen $A_{ASB}2$ und $A_{ASB}3$ können vor dem Bau der PVA erfolgen bzw. nach Aufbau der PV-Module mit Ständersystem. Die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (CEF 1) ist in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff umzusetzen und damit für die Art sicherzustellen.

Dem Kompensationserfordernis entsprechend dem Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt wurde somit entsprochen. Es ist festzustellen, dass die aus der Baumaßnahme resultierenden Kompensationsansprüche bezogen auf Natur und Landschaft gemäß dem geltenden Naturschutzrecht in der Planung funktionell und qualitativ umgesetzt worden sind.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Als Datengrundlagen wurden die unter Quellenangaben (Punkt 8) aufgelisteten Quellen sowie die einschlägigen Gesetze und Regelwerke verwendet. Ergänzend fand eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung statt. Die Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung basiert auf dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (2009) i.V.m. der Kartieranleitung der Lebensraumtypen des Landes Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (Stand: 11.05.2010) und der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 15.02.2020).

Die faunistischen Kartierungen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) wurden durch das Büro Öko & Plan, Dr. Bernd Simon, durchgeführt und erstellt. Laut Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg sind Vorkommen der Artengruppen der Reptilien, der Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse zu prüfen. Die ausführlichen Ergebnisse sind den entsprechenden Endberichten ([11] und [12]) zu entnehmen. Der Fachbeitrag prüft, ob und in welchem Umfang durch die im Bebauungsplan vorbereitete Nutzung Schädigungen und Störungen für die vorkommenden wildlebenden Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG gegeben sind, wie sie vermieden bzw. ausgeglichen werden können und inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch und Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen wurden durchgeführt und bewertet und die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das geplante Vorhaben dargestellt. Die Bewertung der Schutzgüter und Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt für jedes Schutzgut unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bzw. Auswertung der Unterlagen ergaben sich nicht.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Für die Bebauungsplanung im Bereich des Plangebietes „PVA Weinbergstraße“ Prettin sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

7.2.1 Inhalte des Monitorings

Nachzuweisen sind:

- ob auf den vorhandenen Versiegelungen die PV-Anlagen errichtet wurden,
- ob die geplante Entsiegelung zur Anpflanzung der Strauchhecke erfolgt ist (Maßnahme A 1, außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes),
- ob die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (A 1) umgesetzt wurden,
- ob die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ($V_{ASB}2$, $A_{ASB}3$) umgesetzt wurden,
- ob die geplante CEF-Maßnahme für die Zauneidechse vor dem Bau der PVA (CEF 1) umgesetzt wurde.

7.2.2 Monitoring-Zeitplan

Entsprechend des nachfolgenden Zeitplanes kann der Vorhabenträger die genannten Inhalte erfassen und dokumentieren:

Tabelle 13: Zeitplan zum Monitoring

Termin	Monitoringaufgabe
vor Beginn der Baumaßnahme	• Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn)
1. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme	• Wurden die Ausgleichsmaßnahmen A 1, $A_{ASB}2$, $A_{ASB}3$ entsprechend dem Umweltbericht umgesetzt? • Wurde die Entsiegelungsmaßnahme zur Anpflanzung der Strauchhecke außerhalb des Geltungsbereichs des vBP entsprechend dem Umweltbericht durchgeführt?
4. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme	• Wurden die Anpflanzungen gepflegt und sind entsprechend ihres Entwicklungsziels vorhanden?

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger, die Braun Anlagenbau GmbH, beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Weinbergstraße“ Prettin zur Errichtung einer PV-Anlage. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Auf der Grundlage einer Bestandsdarstellung der naturschutzfachlichen Schutzgüter einschließlich der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie ein Eingriffs- / Ausgleichskonzept erstellt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe nach § 14 ff. BNatSchG) vollständig kompensiert werden. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit für die naturschutzfachlichen Schutzgüter der Eingriffsregelung.

Artenschutzrechtliche Belange wurden geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben ableitbar. Artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes übernommen und festgesetzt. Maßnahmen zur Überwachung gem. § 4c BauGB wurden festgelegt.

7.4 Maßnahmen zur Berücksichtigung im Bebauungsplan

Für die Planung wurden grünordnerische Festsetzungen und Hinweise aufgestellt. Diese finden im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes Berücksichtigung. Die nachfolgende Auflistung stellt die Maßnahmen zusammenfassend dar:

Vermeidungsmaßnahmen

- $V_{ASB}1$ Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Brutvögel)
- $V_{ASB}2$ Baufeldfreimachung außerhalb Reproduktionszeit/ Winterruhe (Zauneidechse)
- $V_{ASB}3$ Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V 4 Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes
- V 5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen
- V 6 Regenwasserversickerung

CEF-Maßnahmen

- CEF 1 Schaffung von Ersatzhabitaten und Ersatzverstecken für die Zauneidechse (2 Stück)

Ausgleichsmaßnahmen

- A 1 Pflanzung einer Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (Umfang: 250 m²)
- $A_{ASB}2$ Anbringen artspezifischer Nisthilfen für den Turmfalken (1 Stück)
- $A_{ASB}3$ Anbringen artspezifischer Nisthilfen für Bachstelze und Hausrotschwanz (4 Stück)

8 Quellenangaben

[1] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).

[2] vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) „PVA Weinbergstraße“, Prettin; Begründung, 2. Entwurf, Stand: Okt. 2018 (geändert Okt. 2020); Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (Abwägung); Dokumentation zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, 3. Änderung des FNP der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf, Stand: Juni 2018 (geändert Okt. 2020); überreicht durch Projektlogistik Wille UG (haftungsbeschränkt) incl. Umweltbericht

[3] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html (Datum: 05.07.2021)

[4] Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

[5] Klima- und Energiekonzept (**KEK**) des Landes Sachsen-Anhalt, Stand: 05.02.2019

[6] MLV (2011): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011

[7] LAU-LSA - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2021): Datenlieferungen des LAU zum Plangebiet (Naturschutzfachliche Daten, Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (Stand: 01.01.2001) usw.). Zur Verfügung gestellt in Form von shape-Dateien, per E-Mail vom 04.03.2021 (Bearbeiterin: Frau Mähnert).

[8] Landschaftsrahmenplan des ehemaligen Landkreises Jessen (Stand: Dezember 1994), Planverfasser: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff

[9] https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/landschaftsplanung/oekologisches-verbundsystem-oevs/zielstellung/ (Datum: 05.07.2021)

[10] MLU (2002): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Wittenberg, Nov. 2002

[11] Büro Öko & Plan (2021): Erfassungsbericht zur Erhebung von Daten zzgl. Recherche vorhandener Daten zu ausgewählten Artengruppen der Fauna, Vegetationsperiode 2018/19, Bericht, Arbeitsstand: 30.09.2019 (Redaktionelle Bearbeitung 15.02.2021).

[12] Büro Öko & Plan (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Basisdatenerhebung 2018/19), Bericht, Arbeitsstand: 30.09.2019 (Redaktionelle Bearbeitung 15.02.2021).

[13] Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (2009): Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt gem. RdErl. des MLU vom 16.11.2004 (MBl. LSA S. 685), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009.

[14] LAU-LSA – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2010): Kartieranleitung der Lebensraumtypen des Landes Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (Stand: 11.05.2010).

[15] MULE (2020): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2020 (RdErl. des MULE vom 15.02.2020 – 24.2-2247).

[16] Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

[17] Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – **BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

[18] LAU-LSA – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020): Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU), Handlungsempfehlungen zur Anwendung, Stand: 11/2020.

[19] Landkreises Wittenberg, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (2021): Übergabe von Daten zu Bodenfunktionen und Auszug aus der Archivbodenkarte, per Email vom 11.03.2021, Bearbeiterin: Frau Lehmann.

[20] Landkreis Wittenberg (2020): Stellungnahme Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Weinbergstraße“ Prettin, Bauleitplanung Stadt Annaburg vom 24.11.2020.

[21] Landkreis Wittenberg, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (2021): Stellungnahme zu Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Boden, per Email vom 07.07.2021 (Bearbeiterin: Frau Lehmann).

[22] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

[23] Landkreises Wittenberg, Untere Naturschutzbehörde (2020): Methodenstandards zur Berechnung und Wertung der Maßnahmenflächen bei Photovoltaikanlagen, per Email vom 16.04.2020, Bearbeiterin: Frau Martin.

[24] BfN (2010): Karte der Potentiell Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1:500.000. Bonn – Bad Goseberg 2010.

[25] Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DSchG LSA**) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

[26] MULE (2020): Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt, MULE vom 02.03.2020.

[27] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, (**REP A-B-W** vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018 unter einer Maßgabe genehmigt und am 27. April 2019 in Kraft getreten.

[28] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG** - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 – in Kraft seit 01.03.2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

[29] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**), (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-229).

[30] Braun Anlagenbau GmbH (2021): Übergabe des Aufstellungsplans der Modultische der PVA innerhalb des Geltungsbereichs des vBP, Stand: Juli 2021.

[31] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

[32] Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).